



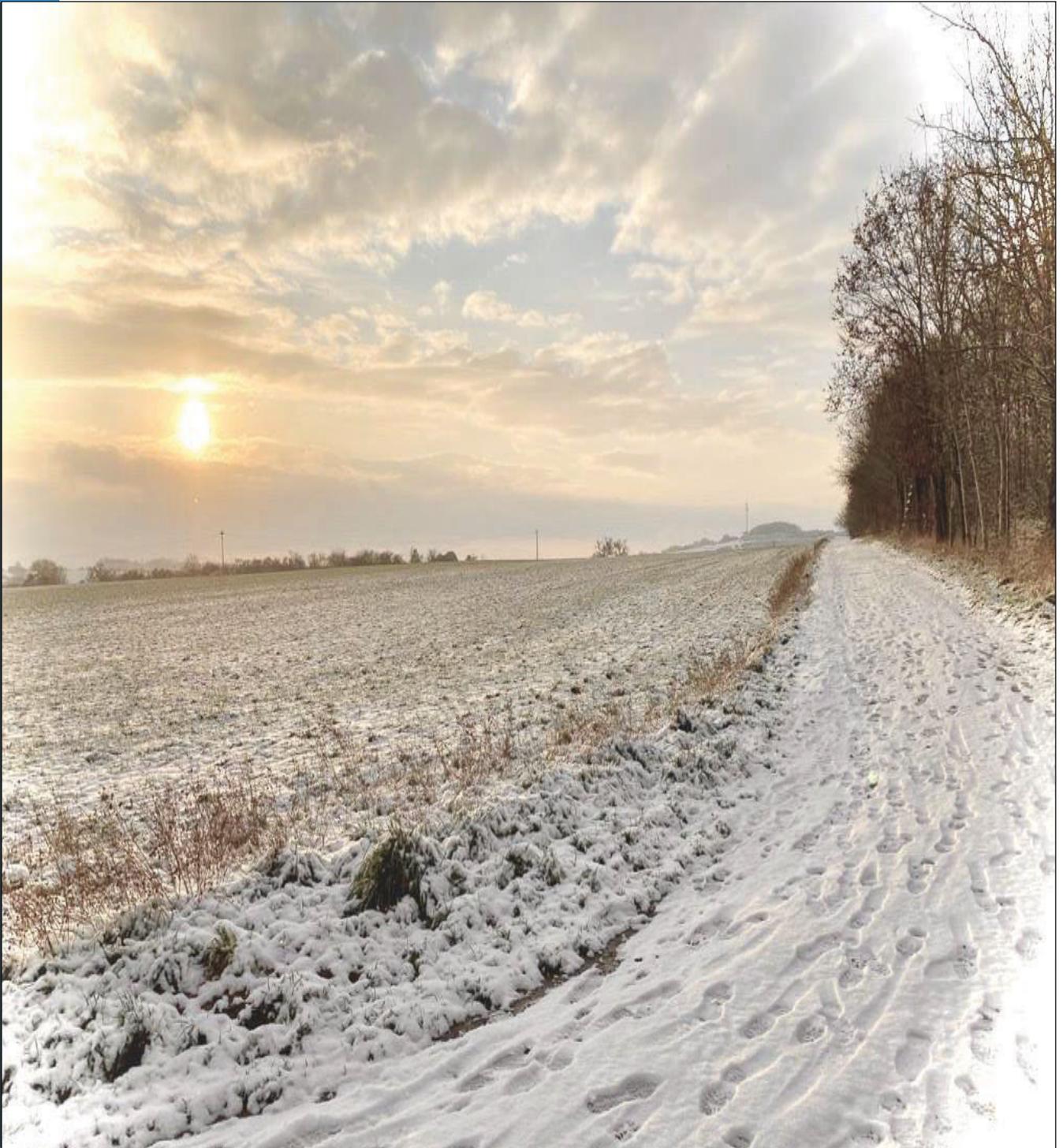
# Mitteilungsblatt

der Gemeinde

## WALLERFANGEN

Mit den Gemeindebezirken: Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn-Leidingen, Ittersdorf, Kerlingen, Rammelfangen, St. Barbara, Wallerfangen mit Oberlimberg

Mit den Amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wallerfangen



## Bereitschaftsdienste

Für die Veröffentlichung des Bereitschaftsdienstes übernimmt die Gemeinde Wallerfangen keine Haftung.

### i Apothekendienst für Wallerfangen und Saarlouis

Notdienst-Hotline der ABDA, kostenlose Rufnummer: 0800/00 22 8 33, oder Kurzwahl 22 8 33 von jedem Handy (69 Cent/Minute)

14.01.2021, Ludwigs-Apotheke, Saarlouis, Tel.: 06831/2957

15.01.2021, Apollonia-Apotheke, Fraulautern, Tel.: 06831/82828

16.01.2021, Marien-Apotheke, Bous, Tel.: 06834/2300

17.01.2021, easy-Apotheke, Dillingen, Tel.: 06831/4614658

18.01.2021, Limberg-Apotheke, Wallerfangen, Tel.: 06831/61777

19.01.2021, Doc's-Apotheke, Dillingen, Tel. 06831/78000

20.01.2021, Odilien-Apotheke, Dillingen, Tel.: 06831/77000

### i Ärztlicher Bereitschaftsdienst

(inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Sie erreichen den **ärztlichen Bereitschaftsdienst** der Kassenärztlichen Vereinigung kostenlos unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116 117**.

Zusätzlich sind unsere Bereitschaftsdienstpraxen für Sie geöffnet.

Von Samstag, 8.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr, an Feiertagen (inkl. Heiligabend/Silvester), an Rosenmontag sowie an Brückentagen).

**Bereitschaftsdienstpraxis Saarlouis:**

Im Marienhaus Klinikum Saarlouis

Kapuziner Str. 4, 66740 Saarlouis

**Bereitschaftsdienstpraxis Dillingen:**

Im ehemaligen Krankenhaus Dillingen

Werkstr. 3, 66763 Dillingen

In den Zeiten, in denen die Bereitschaftsdienstpraxis geöffnet ist, erreichen Sie den diensthabenden Arzt/ die diensthabende Ärztin direkt über die Nummer der Bereitschaftsdienstpraxis: **Telefon: 01805/ 663 006\***

### i Kinderärztlicher Notfalldienst

Es gibt nur noch **einen zentralen Standort** für das gesamte West-Saarland, wo ein **kinderärztlicher Notdienst am Wochenende, an Feiertagen sowie Brückentagen** angeboten wird.

Die Praxisräume für diesen Dienst befinden sich im **Erdgeschoss der Elisabeth-Klinik in Saarlouis**.

**Es ist dringend notwendig, um die Wartezeit für Sie so gering wie möglich zu halten, vorher anzurufen!**

**Die Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche ist unter folgender Rufnummer zu den aufgeführten Zeiten erreichbar: Telefonnummer: 06831/1257883**

**An den übrigen Wochentagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst außerhalb der Sprechstunde über Ihre Kinder und Jugendärztliche Praxis.**

### i HNO Notfalldienst

Die Bereitschaftsdienstpraxis wird Ihnen unter der Rufnummer **116-117** mitgeteilt.

### i Augenärztlicher Notfalldienst

Der Bereitschaftsdienst der Augenärzte ist über die **Telefon-Nr. 116 117** erreichbar.

### i Zahnärztlicher Notfalldienst

(Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung!)

**16./17.01.2021**

R. Schäfer, Saarlouis, Tel. 06831/2411

**Es wird auch auf die Internetseite [www.zahnaerzte-saarland.de](http://www.zahnaerzte-saarland.de) verwiesen, auf der die aktuellen zahnärztlichen Notfalldienste veröffentlicht werden.**

### i Tierärztlicher Notdienst

Tierärztliche Notdienstplan von der Tierärztekammer des Saarlandes ist auf einer Homepage gestellt und ist unter der Internetseite: <http://tierarzt-saar.de/> abrufbar.





# AMTLICHES Bekanntmachungsblatt

der Gemeinde

## WALLERFANGEN

Mit den Gemeindebezirken: Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn-Leidingen, Ittersdorf, Kerlingen, Rammelfangen, St. Barbara, Wallerfangen mit Oberlimberg

### Amtlicher Teil • Bekanntmachungen

#### Verordnungen

#### 17 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 8. Januar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

#### **Artikel I Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus**

#### **§ 1 Absonderung für Ein- und Rückreisende; Testpflicht; Beobachtung**

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Bis zu einer bundesrechtlichen Regelung sind die von Satz 1 erfassten Personen hiernach ferner verpflichtet, sich höchstens 48 Stunden vor oder unmittelbar nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und müssen das auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegende Testergebnis innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen können. Der zugrunde liegende Test muss

die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis nach Satz 3 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und 3 hinzuweisen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist durch eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de> zu erfüllen, indem die Daten nach Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 der vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (Banz AT 6. November 2020 B5) vollständig übermittelt und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich geführt und auf Aufforderung dem Beförderer, im Fall von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorgelegt wird; soweit eine digitale Einreiseanmeldung in Ausnahmefällen nicht möglich war, ist die Verpflichtung nach Satz 1 durch die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 der vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (Banz AT 6. November 2020 B5) an den Beförderer, im Falle von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde zu erfüllen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Personen, die in der Landesaufnahmestelle neu oder nach mehrtägiger, dauernder Abwesenheit erneut aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Aufnahme den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das Landesverwaltungsamt als nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Saarländischen Aufent-

haltsverordnung zuständige Landesbehörde für die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen. Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 2 Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.

(2) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden
  - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
  - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
  - c) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend; Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
  - d) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen, oder
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
  - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler), oder
  - b) die in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger); die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener

Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
  - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
  - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
  - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
  - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, oder
  - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

2. Personen, die einreisen aufgrund
  - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
  - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
  - c) des Beistands oder zur Pflege schutz- beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,
3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren, oder
4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
5. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder Flugzeug transportieren, ohne unter Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c zu fallen, wobei das Testerfordernis nach Satz 2 für Besatzungen von Binnenschiffen entfällt, sofern grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung, insbesondere ein Verzicht auf nicht zwingend erforderliche Landgänge, ergriffen werden,

6. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind, oder
7. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet im Sinne des § 1 Absatz 4 zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
- auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes <https://www.auswaertiges-amt.de> sowie des Robert-Koch-Instituts <https://www.rki.de>),
  - die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
  - das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat,
8. Personen, die zu Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; der Ausbildungszweck ist durch den Arbeitgeber, die Bildungseinrichtung oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Satz 1 gilt nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zugrunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

- (4) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind
- Personen nach § 54a Infektionsschutzgesetz,
  - Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut),

die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder

- Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die Person nach Absatz 2 bis 5 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

### § 3

#### Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die zugrunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus

SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nr. 3 fallen, entsprechend.

#### **§ 4 Zuständige Behörden**

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung und nach Maßgabe der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag vom 29. September 2020 sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Als zuständige Stelle wird nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BAnz AT 7. August 2020 V1) die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856) bleiben unberührt.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 das Testergebnis nicht vorlegen kann,
4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b), Nummer 3 Buchstabe b), Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder
6. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 einen Arzt oder ein Testzentrum nicht oder nicht rechtzeitig aufsucht.

#### **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung

des Coronavirus vom 22. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1372\_2) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 24. Januar 2021 außer Kraft.

### **Artikel 2 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)**

#### **§ 1 Grundsatz der Abstandswahrung**

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt, die Zahl der Personen an der Möglichkeit zur Einhaltung der Abstandsregel nach Absatz 1 bemessen und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

#### **§ 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

(1) Im öffentlichen Raum ist bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und einer Unterschreitung des Mindestabstands von eineinhalb Metern, sofern nicht eine gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) In jedem Fall haben folgende Personengruppen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fähren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,
2. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen

- und Warteschlangen auf den dazugehörigen Parkplätzen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,
  4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,
  5. alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,
  6. Kunden und das Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 2 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
  7. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,
  8. das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
  9. Besucher und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 8 besteht,
  10. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regel des Arbeitsschutzes zulässig.
    - (3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.
    - (4) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.
    - (5) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

### § 3

#### Kontaktnachverfolgung

(1) Die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ist gemäß § 28a Absatz 1 und 4 des Infektionsschutzgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), zu gewährleisten

1. beim dauerhaften oder vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte im Sinne des § 1 Absatz 1 des Saarländischen Gaststättengesetzes oder im Reise-gewerbe,
2. beim Betrieb von Kinos, Theatern, Opern, Konzerthäusern und weiteren kulturellen Veranstaltungen und dem dazugehörigen Probenbetrieb,
3. beim Betrieb von Indoorspielplätzen,
4. bei Bestattungen,
5. beim Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetrieb im Sport,
6. bei Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen,
7. bei Besuchen in Alten- und Pflegeeinrichtungen,
8. bei Besuchen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
9. beim Studien-, Lehr- und Prüfungsbetrieb in Präsenzform an der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar sowie an den übrigen im Saarland staatlich anerkannten Hochschulen, den staatlich anerkannten Berufsakade-

mien und den wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen im Saarland,

10. bei Friseuren und sonstigen Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur ein normativ vorgegebener Mindestabstand zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen),
11. in Spielhallen und Wettbüros,
12. beim Betrieb von Prostitutionsstätten,
13. bei sonstigen Veranstaltungen im Sinne des § 6 Absatz 3.

Von der Pflicht zur Sicherstellung der Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ausgenommen sind

1. Verantwortliche nach Nummer 1, soweit Gäste lediglich mitnahmefähige Speisen oder Getränke in der Gastronomie erwerben, diese jedoch umgehend wieder verlassen,
2. Versammlungen,
3. Verhandlungen und sonstige Beratungen und Beschlussfassungen gesetz- und satzunggebender Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte,
4. Gottesdienste und sonstige religiöse Veranstaltungen, politische sowie weltanschauliche und bekenntnisgeprägte Veranstaltungen, auch dann, wenn sie in Einrichtungen im Sinne der Nummern 1, 2 oder 6 stattfinden; in diesem Falle hat der Veranstalter seine Kontaktdaten stellvertretend bei dem jeweiligen Verantwortlichen dieser Einrichtungen zu hinterlassen.

(2) Die Betreiber, Veranstalter oder sonstigen Verantwortlichen im Sinne des Absatzes 1 haben durch geeignete Maßnahmen die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung sicherzustellen. Hierzu gehört die Erfassung je eines Vertreters der anwesenden Haushalte mit Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) und der Ankunftszeit. Soweit Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten. Eine Verpflichtung zur Überprüfung der Richtigkeit der erfassten Daten gemäß Satz 2 und 3 oder hinsichtlich des Charakters einer Veranstaltung gemäß Absatz 1 Satz 2, die über eine sofortige und für jedermann ohne weitere Nachforschungen nachvollziehbare Plausibilitätskontrolle hinausgehen, besteht für die Verantwortlichen oder deren Personal nicht.

(3) Die erhobenen Daten dürfen nur zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten durch Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden. Sie sind nach Ablauf von vier Wochen nach Erhebung irreversibel zu löschen oder zu vernichten.

(4) Die Gesundheitsämter sind berechtigt, die erhobenen Daten mit einer begründeten, anonymisierten Anforderung, unter Angabe des für die Nachverfolgung relevanten Zeitraums, anzufordern, soweit dies zur

Kontaktnachverfolgung aus Anlass einer Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß § 25 IfSG erforderlich ist. Die Betreiber, Veranstalter oder sonstigen Verantwortlichen sind in diesem Falle verpflichtet, die erhobenen Daten im angeforderten Umfang den Gesundheitsämtern unverzüglich zu übermitteln.

(5) Eine weitere Verarbeitung durch die Gesundheitsämter zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung oder der Anordnung von Quarantäne ist unzulässig. Die den Gesundheitsämtern übermittelten Daten sind von diesen unverzüglich irreversibel zu löschen oder zu vernichten, sobald sie für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach vier Wochen.

(6) Die Verantwortlichen nach Absatz 1 haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch andere als die für die Erfassung Verantwortlichen sowie deren zuständige Mitarbeiter ausgeschlossen ist. Sie haben sicherzustellen, dass die erfassten Daten bei der Speicherung und Übermittlung durch technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Verwendung und Veränderung geschützt werden.

Die Maßnahmen umfassen bei der automatisierten Verarbeitung insbesondere

1. den Einsatz eines Verschlüsselungsverfahrens,
2. technische Sicherungen gegen ein betriebs- oder veranstaltungsübergreifendes Zusammenführen der Daten,
3. den Einsatz einer automatisierten Löschroutine zur Einhaltung der Fristen nach Absatz 3.

#### § 4

##### Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 15 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte.

#### § 5

##### Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen

Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen. Entsprechende Hygienerahmenkonzepte werden auch auf [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de) veröffentlicht und sind von den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten.

Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
4. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
5. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
6. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen.

## § 6

### Kontaktbeschränkungen

(1) Private Zusammenkünfte werden auf einen Haushalt und eine nicht in diesem Haushalt lebende Person beschränkt.

Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere die Betreuung Minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen, wenn dies unter Ausschöpfung anderer zumutbarer Möglichkeiten nicht anders sichergestellt werden kann, ist auch der gemeinsame Aufenthalt mit mehreren Personen eines anderen Haushalts gestattet. Unbeschadet dessen ist die unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

(2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt.

(3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 fallen und zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nicht mehr als zehn Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortpolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3 zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen. Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises nach § 1 und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushaltes.

(4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1.000 Personen zu erwarten sind, sind untersagt. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(6) Für Bestattungen gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Von der Ortpolizeibehörde sollen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregungen gewährleistet sind. Der Gemeindegesang ist

in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, untersagt. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 finden keine Anwendung.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

## § 7

### Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Verboten sind der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle. Betriebskantinen und Mensen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind vom Verbot ausgenommen.

(2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Untersagt ist die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels sowie die Öffnung von Ladenlokalen, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist. Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen sind

1. Lebensmittelhandel, auch Getränkemarkte und Wochenmärkte deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht, Direktvermarkter von Lebensmitteln,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
4. Banken und Sparkassen,
5. Apotheken, Drogeriemärkte und Sanitätshäuser, Reformhäuser,
6. Optiker und Hörgeräteakustiker,
7. Post und sonstige Annahmestellen des Versandhandels,
8. Tankstellen, Raststätten,

9. Reinigungen und Waschalons,
10. Zeitungskioske, Zeitungsverkaufsstellen,
11. Online-Handel,
12. Babyfachmärkte,
13. Werkstatt und Reparaturannahmen,
14. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe,
15. Großhandel,
16. karitative Einrichtungen.

Mischsortimente in SB-Warenhäusern oder Vollsortimentgeschäften, sowie in Discountern und Supermärkten und sonstigen Ladengeschäften dürfen verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil im gesamten Warenangebot wesentlich überwiegt (Schwerpunktprinzip). Diese Betriebe dürfen alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich – auch in Form von Aktionsangeboten – verkaufen. Eine Ausweitung des Angebots über das zum 12. Dezember 2020 geltende Angebot hinaus ist grundsätzlich nicht erlaubt.

(4) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist untersagt. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe sind von den Betriebsuntersagungen und Schließungen unter Einhaltung spezieller Hygienekonzepte zur Erbringung medizinisch notwendiger Behandlungen und Dienstleistungen ausgenommen.

(5) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt ist untersagt. Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen mit Ausnahme von Anlagen unter freiem Himmel sind zu schließen. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig. Hierfür ist die Nutzung von Sportstätten gestattet. Die Nutzung muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Bei der Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
3. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
4. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs und
5. Ausschluss von Zuschauern.

Für den Wettkampfbetrieb des Berufssports und gleichgestellter Kadersportlerinnen und -sportler kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf der Grundlage von

Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 6 Nummer 1 erteilen.

(6) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen, wie der Betrieb von Messen, Kinos, Museen, Theatern, Opern, Konzerthäusern, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie draußen), Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Spielplätze unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Satz 1, Wildparks, Zoos, Bibliotheken und Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen.

(7) Untersagt ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die zur Verfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig. Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(8) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1014), sowie dem Gaststätten-gewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(8a) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.

(9) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

## § 8

### Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 3 und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen. Für die Einhaltung und

Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das „Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung.

## § 9

### Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist gegenüber den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Behörden, also den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach § 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses

hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des täglichen Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt oder ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 50 ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde. Die Besuchszeiten sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder seelsorgerische Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.

3. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.
4. der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Betriebskantinen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 für Beschäftigte der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.

(4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

(5) Liegt der Landesdurchschnitt der Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner im Saarland über einem Wert von 150, sind in Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer und alle Bewohnerinnen und

Bewohner mittels PoC-Antigen-Test zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. Im Falle des Satzes 1 sind alle Besucherinnen und Besucher, die die in Satz 1 genannten Einrichtungen aufsuchen dürfen, bei jedem Besuch zu testen.

## § 10

### Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

(1) Die Durchführung des Studien- und Lehrbetriebs der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Künste und der Hochschule für Musik Saar in Präsenzform ist untersagt. Ausgenommen sind, unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule, insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten und Prüfungen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

## § 11

### Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2

Absatz 2, 3 und 5 sowie der §§ 3 bis 10 oder des § 13 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

## § 12

### Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

## § 13

### Sonderregelung für Gebiete mit besonderem Infektionsgeschehen

(1) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 (Sieben-Tages-Inzidenz), ist es in dem jeweiligen Landkreis oder dem Regionalverband den Einwohnerinnen und Einwohnern untersagt, sich aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tagestouristische Ausflüge hinauszugehen.

(2) Die in den Landkreisen oder dem Regionalverband Saarbrücken auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Schwellenwertes gemäß § 28a Absatz 3 Satz 10 des Infektionsschutzgesetzes nach den durch das Robert Koch-Institut im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse <http://corona.rki.de> im Internet veröffentlicht. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt die Überschreitung des Grenzwertes nach Absatz 1 Satz 1 fest und macht dies im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann von der Feststellung und Bekanntmachung mit den Folgen des Absatzes 1 absehen, wenn die Überschreitung der oben genannten Sieben-Tages-Inzidenz auf einem lokalisierten und klar eingrenzbar Infektionsgeschehen, insbesondere in einzelnen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Betrieben, beruht, die Infektionsket-

ten bekannt sind und weitergehende Beschränkungen für den Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken oder deren Teilgebiete aus Gründen des Infektionsschutzes nicht geboten sind.

(3) Wird der Grenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dies fest und macht es im Amtsblatt bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

## § 14

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 22. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1372\_5) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 24. Januar 2021 außer Kraft.

## Artikel 3

### Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

## Kapitel 1

### Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

## § 1

### Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im Gebundenen und Freiwilligen Ganztag.

(2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August 2020, zuletzt geändert am 17. November 2020, in der jeweils geltenden Fassung ([https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld\\_hygienemassnahmenschule-2020-07-03.pdf](https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld_hygienemassnahmenschule-2020-07-03.pdf)) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung. Darüber hinaus sind die hierzu ergangenen Rundschreiben zum Fachunterricht zu beachten.

(3) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, werden auf Wunsch und nach Vorlage des entsprechen-

den ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit. Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die Durchführung von Leistungsnachweisen. Insoweit sind für diese Personen jeweils besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

(4) Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3 und Schülerinnen und Schüler, die aus infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(5) Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann („Lernen von zu Hause“).

(6) Die Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler besteht auch in den Fällen der Absätze 3 bis 5 fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt.

### § 1a

#### Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, im Schulgebäude nach Maßgabe der folgenden Absätze eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(2) Diese Verpflichtung bezieht sich für die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen ab Klassenstufe 5 mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung auch auf den Unterricht in den Klassen- oder Kursräumen sowie den gesamten Betreuungsbetrieb. Für die Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Klassenstufe 4 der Grundschulen sowie für die Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung gilt diese Verpflichtung weder für den Unterricht noch für den Betreuungsbetrieb.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

(4) Während Klassen- oder Kursarbeiten besteht keine Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung. Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte, inwiefern unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Gründe und der Verstärkung anderer Schutzmaßnahmen eine situationsbezogene kurzzeitige Ausnahme von der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gewährt werden kann.

(5) Für die Schülerinnen und Schüler gemäß Absatz 2 Satz 1 gilt zudem eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch auf dem freien Schulgelände beziehungsweise auf dem Schulhof, soweit der Mindestabstand nicht eingehalten wird.

(6) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen.“

### § 1b

#### Regelung für den Schulbetrieb vom 11. bis zum 24. Januar

(1) Der Präsenzsulbetrieb bleibt in der Zeit vom 11. bis 24. Januar 2021 eingestellt. Abweichend davon wird der schulische Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen wiederaufgenommen. Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen gehören hierzu die Jahrgangsstufen 12 der Gymnasien sowie die Jahrgangsstufe 9, 10 und 13 der Gemeinschaftsschulen. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(2) Die Schulpflicht bleibt für alle Schülerinnen und Schüler unberührt; die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, für die der Präsenzsulbetrieb ausgesetzt ist, erhalten von der Schule in dieser Zeit ein pädagogisches Lernangebot zur häuslichen Bearbeitung.

(3) Bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen wird hierfür an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für Schülerinnen und Schüler, die eine entsprechende Betreuung benötigen, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Bei Bedarf wird am Nachmittag ein Angebot im Rahmen des freiwilligen und gebundenen Ganztags gewährleistet. Ab der Klassenstufe 7 der weiterführenden Schulen wird bei Bedarf ein schulischer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt für Schülerinnen und Schüler, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben; ein angepasstes pädagogisches Angebot kommt auch in Betracht für Schülerinnen und Schüler, für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist.

(4) § 1 Absatz 2 betreffend den Musterhygieneplan Schulen und § 1a finden auf das in Absatz 3 dargestellte Angebot Anwendung. Darüber hinaus gilt in Abweichung von § 1a Absatz 2, dass sich die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für die Klassenstufen 1 bis 4 auf den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmittagsbereich bezieht. Dies gilt nicht, wenn die Anzahl der sich in den Räumen aufhaltenden Personen so gering ist und die Tätigkeit der Schülerinnen und Schüler sich so darstellt, dass der Mindestabstand durchgehend gewährleistet ist und auch alle sonstigen hygienischen Voraussetzungen des Musterhygieneplans gewährleistet sind.

(5) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort. Über die Art und Weise der Erfüllung entscheidet die Schulleitung nach den besonderen standortbezogen organisatorischen Gegebenheiten. Die als vulnerabel anerkannten Lehrkräfte, die bislang im Präsenzunterricht tätig waren, werden bei entsprechendem Wunsch der Lehrkraft von der Präsenzpflicht befreit.

## § 2

**Kindertageseinrichtungen,  
Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogische  
Tagesstätten**

Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergrößtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung ([https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/dld\\_msgff-empfehlungen-kitas.pdf](https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/dld_msgff-empfehlungen-kitas.pdf)) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

## § 3

**Vorbereitung für Nichtschülerinnen und  
Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen**

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.

(2) § 1b wird für entsprechend anwendbar erklärt.

**Kapitel 2****Pflegeschulen und Schulen für  
Gesundheitsfachberufe**

## § 4

**Präsenzunterricht**

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschule und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saarland kann unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule stattfinden, soweit er für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte oder Prüfungsleistungen zwingend erforderlich ist. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Praevention-Schulen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.html) veröffentlicht sind, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Alle Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich verpflichtet, im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht, soweit im Einzelfall medizinische Gründe entgegenstehen und dies in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches At-

test, glaubhaft gemacht wird. Während Klassen- oder Kursarbeiten besteht keine Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung.

Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts sollen im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die oder den Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(3) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12. Juni 2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) sowie für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilferberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes entsprechend.

## § 5

**Prüfungsverfahren**

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

## § 6

**Durchführung von Weiterbildungen**

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 1419 über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das

Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **Kapitel 3** **Öffentliche und private Bildungseinrichtungen** **im außerschulischen Bereich**

#### **§ 7** **Außerschulische Bildungsveranstaltungen**

Der Unterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich sowie theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht sind in Präsenzform untersagt. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltungen. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen, die unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ weiterhin stattfinden können.

#### **§ 8** **Saarländische Verwaltungsschule**

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen an der Saarländischen Verwaltungsschule in Präsenzform ist untersagt.

### **Kapitel 4**

#### **§ 9** **Dienstleister, die Eingliederungen** **in Arbeit erbringen**

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstandes nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen bei Unterrichtsveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in Anlehnung an den Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Tragen einer

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) sowie zur Raumhygiene eingehalten werden müssen.

### **Kapitel 5**

#### **§ 10** **Musik-, Kunst- und Schauspielschulen**

Der Unterricht in Präsenzform ist an Musik-, Kunst- und Schauspielschulen untersagt.

### **Kapitel 6**

#### **§ 11** **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

#### **§ 12** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft und am 24. Januar 2021 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 22. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1372\_12) außer Kraft.

#### **Artikel 4** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 8. Januar 2021

#### **Die Regierung des Saarlandes**

##### **Der Ministerpräsident**

Hans

##### **Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr**

Rehlinger

##### **Der Minister für Finanzen und Europa**

##### **Der Minister der Justiz**

Strobel

### Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) ab dem 11. Januar 2021

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der Verordnung sollen seitens der zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten regelmäßig wie folgt geahndet werden:

Verordnung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 2 Absatz 2	Verstoß gegen die Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	Person, die verpflichtet ist, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.	50 bis 100 Euro
§ 2 Absatz 3 Satz 1	Keine Sicherstellung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung im jeweiligen Verantwortungsbereich	Betreiber oder sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 2 Absatz 5	Verstoß gegen die Verpflichtung auf öffentlichen Plätzen und Straßen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	Person, die verpflichtet ist, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.	50 bis 100 Euro
§ 3 Absatz 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, die Kontaktnachverfolgung sicherzustellen	Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 3 Absatz 2 Satz 3	Verstoß gegen die Verpflichtung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen	Verpflichtete Person	Bis 200 Euro
§ 3 Absatz 3	Verstoß gegen die Verpflichtung, die erhobenen Daten zu anderen Zwecken als der Weitergabe an die Gesundheitsämter zu verwenden	Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 3 Absatz 4 Satz 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, zur unverzüglichen Herausgabe der Daten an die Gesundheitsämter	Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 3 Absatz 6	Verstoß gegen die Verpflichtung, den unbefugten Zugriff auf die Daten zu verhindern	Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 4 Absatz 1	Verstoß gegen die Verpflichtung, Betretungsbeschränkungen durchzuführen	Betreiber, sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 5 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3	Betrieb von nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, Durchführung von Veranstaltungen nach § 6 sowie von Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport ohne bereichsspezifisches Hygienekonzept oder ohne Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts	Betreiber, Verantwortlicher, Veranstalter	Bis 2000 Euro
§ 6 Absatz 1 Satz 1 bis 3	Private Zusammenkünfte, wenn die Zusammenkunft über den in § 6 Absatz 1 genannten Personenkreis hinausgeht und keine Ausnahmetatbestände im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 vorliegen	Teilnehmer	Bis zu 200 Euro
§ 6 Absatz 1 Satz 4	Verstoß gegen das Verbot von Ansammlungen mit mehr als zehn Personen	Teilnehmer	Bis zu 200 Euro
§ 6 Absatz 2	Verstoß gegen das Verbot von Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen	Veranstalter	Bis 1000 Euro

§ 6 Absatz 3 Satz 1	Unbefugte Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als zehn Personen	Veranstalter	Bis 1000 Euro
§ 6 Absatz 3 Satz 2	Nichtanzeigen einer Veranstaltung	Veranstalter	200 Euro
§ 6 Absatz 3 Satz 3	Durchführung von Veranstaltungen ohne geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3 zu treffen oder ohne Beachtung besonderer infektionsschutzrechtlicher Auflagen	Veranstalter	Bis 500 Euro
§ 6 Absatz 4	Durchführung oder Teilnahme an einer verbotenen Großveranstaltung	Veranstalter Teilnehmer	1000 bis 4000 Euro Bis 200 Euro
§ 6 Absatz 6	Durchführung von Bestattungen ohne Einhaltung der Beschränkung der Personenzahl	Veranstalter	Bis 200 Euro
§ 6 Absatz 7	Durchführung von Gottesdiensten und Gebeten ohne Gewährleistung der aus Infektionsschutzgründen gebotenen Begrenzung der Teilnehmerzahl, der Kontaktnachverfolgung nach § 3, der Abstandsregeln, des Verbots des Gemeindegesangs in Räumlichkeiten oder die besonderen Schutz- und Hygieneregeln	Veranstalter	Bis 500 Euro
§ 6 Absatz 8 Satz 1	Veranstaltung und Teilnahme an Versammlungen (Standkundgebung) unter freiem Himmel ohne Einhaltung des Mindestabstands oder ohne Beachtung infektionsschutzrechtlicher Auflagen	Veranstalter Teilnehmer	400 bis 800 Euro Bis zu 200 Euro
§ 7 Absatz 1	Verbotswidriges Betreiben einer Gaststätte, einer Betriebskantine oder Mensa	Inhaber, Leiter der Gaststätte, Betriebskantine oder Mensa	Bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 2	Verbotswidriges Erbringen sexueller Dienstleistungen, verbotswidrige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostitutionschutzgesetzes	Erbringer der sexuellen Dienstleistung, Betreiber des Prostitutionsgewerbes	200 bis 4000 Euro
§ 7 Absatz 3	Verstoß gegen das Verbot der Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels sowie der Öffnung von Ladenlokalen, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist	Betreiber, sonstiger Verantwortlicher	Bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 4 Satz 1	Verbotswidriges Erbringen körpernaher Dienstleistungen,	Betreiber, sonstiger Verantwortlicher	Bis 1500 Euro
§ 7 Absatz 4 Satz 2	Erbringung medizinisch notwendiger Behandlungen und Dienstleistungen ohne Einhaltung spezieller Hygienekonzepte	Betreiber, sonstiger Verantwortlicher	Bis 1000 Euro
§ 7 Absatz 5 Satz 1	Verbotswidriger Freizeit- und Amateursportbetrieb, verbotswidriger Betrieb von Tanzschulen	Trainer, Sportler, Kursteilnehmer	200 bis 1000 Euro

§ 7 Absatz 56 Satz 2	Verstoß gegen das Gebot, öffentliche und private Sportanlagen mit Ausnahme von Anlagen unter freiem Himmel zu schließen	Eigentümer, Betreiber	Bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 5 Satz 3 i.V.m. Satz 6	Wettkampf- und Trainingsbetrieb im Berufssport und in gleichgestellten Sportkademern bei Verstoß gegen eine oder mehrere Auflagen in Absatz 5 Satz 6 Nummer 2 bis 5	Veranstalter, Trainer, Sportler	Bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 6	Unterlassene Schließung von Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen; Verbotswidriges Anbieten von Freizeitaktivitäten	Betreiber, Verantwortlicher	Bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 7	Verbotswidriger Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die zur Verfügungsstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken.	Betreiber, Inhaber	Bis 1000 Euro
§ 7 Absatz 8	Verbotswidriger Verkauf und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr	Inhaber, Personal	Bis 500 Euro
§ 7 Absatz 8a	Verstoß gegen örtliche Verbote des Verzehrs alkoholischer Getränke	Person, die gegen das Verbot verstößt	Bis 250 Euro
§ 8	Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ohne Vorhalten eines Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzeptes, ohne Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung oder ohne Sicherstellung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3	Verantwortlicher der Einrichtung	Bis 2000 Euro
§ 9 Absatz 1	Unbefugtes Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege	Person, die Einrichtung verbotswidrig betritt	Bis 1000 Euro
§ 9 Absatz 2	Besuch von Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens ohne Besuchskonzept oder unter Verstoß gegen Bestimmungen des Besuchskonzepts	Besucher	Bis 500 Euro
§ 9 Absatz 3 Nummer 1 bis 4	Missachtung des Gebots, eine oder mehrere angeordnete Maßnahmen gem. Nummer 1 bis 4 durch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu ergreifen oder sicherzustellen	Leitung der Einrichtung	Nicht unter 800 Euro
§ 9 Absatz 5	Bei einer Sieben-Tages-Inzidenz im Saarland über einem Wert von 150 (Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner) : Verstoß gegen die Verpflichtung, alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer und alle Bewohnerinnen und Bewohner mittels PoC-Antigen-Test zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen oder die Besucherinnen und Besucher der Einrichtungen bei jedem Besuch zu testen.	Leitung der Einrichtung	Nicht unter 800 Euro

§ 13 Absatz 1 Satz 1 und 2	Hinausbegeben aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der der Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tages- touristische Ausflüge	Person, die sich für tages- touristische Ausflüge aus- dem eingeschränkten Be- wegungsradius hinausbe- gibt	Bis 200 Euro
----------------------------	---	---	--------------

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen in der Regel jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro ist zu beachten.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

Für lediglich fahrlässige Verstöße kann auch ein geringeres Bußgeld verhängt werden oder von der Ahndung gänzlich abgesehen werden.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Eine etwaige **Strafbarkeit** nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

## Bekanntmachung der Gemeinde Wallerfangen über die Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2021

Die Hebesätze für die **Grundsteuer A** und **Grundsteuer B** der Gemeinde Wallerfangen haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert. Im Gegensatz zu den vergangenen Jahren wird dieses Jahr von der Systematik der öffentlichen Festsetzung gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz in Verbindung mit § 122 Abs. 3 der Abgabenordnung abgewichen und die Grundsteuer mit neuen Dauerbescheiden festgesetzt.

Dies ist darin begründet, dass im Zuge der anstehenden Grundsteuerreform ein neues **Einheitswertaktenzeichen (EWAZ)** für alle Grundstücke vom Finanzamt vergeben wurde. Dieses wird Ihnen mit dem Grundsteuerbescheid 2021 bekannt gegeben. Es handelt sich um eine 17-stellige Zahl, die wie nachfolgend im Bescheid ausgewiesen ist.

Abgabeart Zeitraum von-bis	Messbetrag/ Anzahl/	Hebesatz/ Gebührensatz	1
<b>Grundsteuer B</b>			
Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer ist der Bescheid des Finanzamtes Saarlouis vom 12.12.1973, Aktenzeichen 01060930010010002			

Im weiteren Verlauf der Reformumsetzung werden alle Grundstückseigentümer zu einer Selbsterklärung vom Finanzamt aufgefordert werden, wozu Sie dieses **EWAZ** benötigen.

Wir empfehlen Ihnen daher, den Grundsteuerbescheid -nicht nur wegen seiner Dauerwirkung- unbedingt aufzubewahren.

Wallerfangen, 11.01.2020

Horst Trenez  
Bürgermeister

## ■ Stellenausschreibung

### für die ehrenamtliche Tätigkeit einer stellvertretenden Schiedsperson

Bei der Gemeinde Wallerfangen ist für den Schiedsbezirk II (Gauorte ohne Oberlimberg) das Ehrenamt einer stellvertretenden Schiedsperson zu besetzen. Der Beginn der Amtszeit wäre sofort.

Schiedspersonen arbeiten ehrenamtlich und werden beispielsweise bei nachbarschaftlichen Streitigkeiten tätig. Sie vermitteln zwischen den streitenden Parteien und schlichten im besten Fall.

Sie verhandeln nichtöffentlich, in einer möglichst ruhigen und sachlichen Atmosphäre einen sogenannten Vergleich aus, also eine Art verbindlichen Vertrag, an den sich beide Parteien halten müssen. Schiedspersonen sind dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### Das Amt kann bekleiden:

- Wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt.
- Wer geistig und körperlich in der Lage dazu ist.
- Wer das 25. Lebensjahr vollendet hat.
- Wer im Schiedsbezirk wohnt.

Die Wahl der Schiedspersonen erfolgt durch den Orts- bzw. Gemeinderat, für die Dauer von fünf Jahren und bedarf der Bestätigung des Direktors des Amtsgerichtes Saarlouis.

Die zukünftigen Schiedspersonen werden durch Lehrgänge auf ihre Aufgaben vorbereitet. Dieses Wissen wird regelmäßig bei Fortbildungslehrgängen vertieft. Die Fortbildungs- und Sachkosten werden natürlich übernommen. Eine Aufwandsentschädigung wird ebenfalls ausgezahlt. Personen die sich angesprochen fühlen, richten Ihre schriftliche Bewerbung an die Gemeindeverwaltung Wallerfangen. Weitere Auskünfte erteilt Frau Meyer (06831/680942).

Der Bürgermeister  
Horst Trenez

## ■ Stellenausschreibung

### für die ehrenamtliche Tätigkeit einer Schiedsfrau bzw. eines Schiedsmannes und eines Stellvertreters

Der Schiedsbezirk I (Wallerfangen mit Oberlimberg) muss ab dem 01.01.2021 neu besetzt werden. Hierfür werden eine Schiedsperson und eine Stellvertretung gesucht.

Schiedspersonen arbeiten ehrenamtlich und werden beispielsweise bei nachbarschaftlichen Streitigkeiten tätig. Sie vermitteln zwischen den streitenden Parteien und schlichten im besten Fall.

Sie verhandeln nichtöffentlich, in einer möglichst ruhigen und sachlichen Atmosphäre einen sogenannten Vergleich aus, also eine Art verbindlichen Vertrag, an den sich beide Parteien halten müssen. Schiedspersonen sind dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### Das Amt kann bekleiden:

- Wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt.
- Wer geistig und körperlich in der Lage dazu ist.
- Wer das 25. Lebensjahr vollendet hat.
- Wer im Schiedsbezirk wohnt.

Die Wahl der Schiedspersonen erfolgt durch den Orts- bzw. Gemeinderat, für die Dauer von fünf Jahren und bedarf der Bestätigung des Direktors des Amtsgerichtes Saarlouis.

Die zukünftigen Schiedspersonen werden durch Lehrgänge auf ihre Aufgaben vorbereitet. Dieses Wissen wird regelmäßig bei Fortbildungslehrgängen vertieft. Die Fortbildungs- und Sachkosten werden natürlich übernommen. Eine Aufwandsentschädigung wird ebenfalls ausgezahlt. Personen die sich angesprochen fühlen, richten Ihre schriftliche Bewerbung an die Gemeindeverwaltung Wallerfangen. Weitere Auskünfte erteilt Frau Meyer (06831/680942).

Der Bürgermeister  
Horst Trenez

## ■ Öffentliche Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Gisingen

### Bekanntmachung

Am **Montag, den 18. Januar 2021, 18.30 Uhr**, findet im Haus Saargau in Gisingen eine öffentliche Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Gisingen statt.

#### TAGESORDNUNG

##### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Gisingen vom 21. September 2020 - Öffentliche Sitzung -
  2. Anhörung des Orsrates Gisingen:  
„Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Wallerfangen“
  3. Neuwahl des Schiedsmannes für den Schiedsbezirk Wallerfangen II (alle Gauorte ohne Oberlimberg)
  4. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen
- 66798 Wallerfangen-Gisingen, den 11. Januar 2021  
Die Ortsvorsteherin  
Ulrike Heffinger

## ■ Öffentliche Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Rammelfangen

### Bekanntmachung

Am **Mittwoch, den 20. Januar 2021, 18.30 Uhr**, findet im großen Saal des Dorfgemeinschaftshauses in Rammelfangen eine öffentliche Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Rammelfangen statt.

#### TAGESORDNUNG

##### A) Öffentliche Sitzung

##### Einwohnerfragestunde

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Rammelfangen vom 05. August 2020 -Öffentliche Sitzung-
  2. Anhörung des Orsrates Rammelfangen:  
„Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Wallerfangen“
  3. Neuwahl des Schiedsmannes für den Schiedsbezirk Wallerfangen II (alle Gauorte ohne Oberlimberg)
  4. Erweiterung des Wanderparkplatzes
  5. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen
- 66798 Wallerfangen, den 11. Januar 2021  
Gabriele Harpers  
Ortsvorsteherin

## ■ Öffentliche und Nichtöffentliche Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Ihn/Leidingen

### Bekanntmachung

Am **Freitag, den 22. Januar 2021, 18.00 Uhr**, findet in der **Walderfingia in Wallerfangen, Bungertstraße** eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Ihn/Leidingen statt. Der öffentliche Teil der Orsratssitzung muss unter den örtlichen Bedingungen der Corona-Verordnung durchgeführt werden.

### TAGESORDNUNG

#### A) Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Ihn/Leidingen vom 02. Juli 2020 - Öffentliche Sitzung -
2. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Antrag auf Errichtung einer Windenergieanlage IHN01 im Ortsteil Ihn-Leidingen
3. Anhörung des Orsrates Ihn/Leidingen:  
„Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Wallerfangen“
4. Neuwahl des Schiedsmannes für den Schiedsbezirk Wallerfangen II (alle Gauorte ohne Oberlimberg)
5. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

#### B) Nichtöffentliche Sitzung

6. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Ihn/Leidingen vom 02. Juli 2020 - Nichtöffentliche Sitzung -
7. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen  
66798 Wallerfangen, den 11. Januar 2021  
Der Ortsvorsteher  
Wolfgang Schmitt

## ■ Öffentliche Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Wallerfangen

### Bekanntmachung

Am **Mittwoch, den 27. Januar 2021, 18.00 Uhr**, findet im Clubhaus in Wallerfangen, Sportplatzstraße, eine öffentliche Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Wallerfangen statt.

### TAGESORDNUNG

#### A) Öffentliche Sitzung

1. Einführung und Verpflichtung eines Mitgliedes des Orsrates Wallerfangen

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Wallerfangen vom 12. August 2020 - Öffentliche Sitzung -
3. Anhörung des Orsrates Wallerfangen:  
„Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Wallerfangen“
4. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen  
66798 Wallerfangen, den 11. Januar 2021  
Die Ortsvorsteherin  
Julia Harenz

## ■ Öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Bau-, Vergabe-, Natur-, Umwelt- und Planungsausschusses des Gemeinderates Wallerfangen

### Bekanntmachung

Am **Donnerstag, den 21. Januar 2021, 17.15 Uhr**, findet im Clubhaus in Wallerfangen, Sportplatzstraße eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Bau-, Vergabe-, Natur-, Umwelt- und Planungsausschusses des Gemeinderates Wallerfangen statt.

### TAGESORDNUNG

#### A) Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Vergabe-, Natur-, Umwelt- und Planungsausschusses des Gemeinderates Wallerfangen vom 3. Dezember 2020 - Öffentliche Sitzung -
2. Stellungnahme zur Bauanfragen und Bauanträgen
3. Nachtrag zum Auftrag zur Dachsanierung DGH Düren
4. Vergabe der Trockenbauarbeiten, Akustikdecke, im DGH St. Barbara
5. Vergabe der Architektenleistung Wiederherstellung der Schultoi-letten inkl. der Entwässerung in der Grundschule Gisingen
6. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

#### B) Nichtöffentliche Sitzung

7. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Vergabe-, Natur-, Umwelt- und Planungsausschusses des Gemeinderates Wallerfangen vom 3. Dezember 2020 - Nichtöffentliche Sitzung -
8. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen  
Wallerfangen, den 11.01.2021  
Der Bürgermeister  
Horst Trenz

Ende des amtlichen Teils

# Mitteilungen der Verwaltung

## Mitteilung des Bauamtes

### Streu- und Räumungspflicht bei Eis- und Schneeglätte

Zur Vermeidung von haftungsrechtlichen Folgen empfehle ich allen Bürgern der Gemeinde, die nachfolgenden Ausführungen aufmerksam zu lesen. Die Streu- und Räumungspflicht ist für den Bereich der Gemeinde Wallerfangen durch die Satzung über die Reinigung und Streuung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze vom 03.12.1974 geregelt. Nach den Bestimmungen der Satzung obliegt grundsätzlich den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Streu- und Räumungspflicht für Gehweg und Straße jeweils bis zur Fahrbahnmitte. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur die Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landstraßen. Den Eigentümern der an diesen Straßen gelegenen Grundstücke verbleibt jedoch die sich auf die Gehwege, Parkspuren, Radwege und Straßenrinnen beschränkte Streu- und Räumungspflicht.

Die Gemeinde ergänzt lediglich die Maßnahmen der Streupflichtigen bei den stark befahrenen und abschüssigen Straßen, wo besondere Gefahrensituationen auftreten können.

Ich darf darauf hinweisen, dass es der Gemeinde bei ihrer personellen und materiellen Ausstattung nicht möglich ist, alle Straßen des Gemeindegebietes rechtzeitig und zu gleicher frühzeitiger Stunde von Eis und Schnee zu räumen bzw. zu bestreuen. Daher können auch die bei auftretender Glätte meist telefonisch an die Verwaltung herangetragenen Bitten von Straßenanliegern und -benutzern nicht zu dem gewünschten Erfolg führen.

Für die Einschränkung des Streudienstes mit Streusalz gibt es darüber hinaus weitere ganz wichtige Argumente. Es ist unbestritten, dass sich die Verwendung von Streusalz im Winterdienst schädlich auf die Vegetation, das Grundwasser, den Straßenbelag und die Fahrzeuge auswirkt. Ebenso leiden die zumeist aus Betonrohren bestehenden Entwässerungskanäle. Um diese negativen Auswirkungen in Grenzen zu halten, ist es aus der Sicht des Natur- und Umweltschutzes unumgänglich, weitgehend auf den Einsatz von Streusalz zu verzichten und - wo technisch möglich - auf alternative Streumaterialien zurückzugreifen.

Auch die Gemeinde Wallerfangen wird aus den dargelegten Gründen und vor allem zum Schutz der Pflanzen am Straßenrand auf einigen Verbindungsstraßen beim Streudienst sparsam mit Streusalz umgehen. Die entsprechenden Strecken sind durch Hinweisschilder „Eingeschränkter Winterdienst“ besonders gekennzeichnet.

Bei der Unterstützung der Streupflicht der Anlieger ist durch den Bauhof - wie eingangs bereits ausgeführt - lediglich sicherzustellen, dass bei Schnee- und Eisglätte gefährliche Straßenteile und verkehrswichtige Straßen vorrangig vor allen anderen Straßen geräumt und gestreut werden. Zur Entschärfung von Extremsituationen sind zusätzlich in allen Ortsteilen der Gemeinde mit Granulat gefüllte Streukästen zur Verwendung für die Bürger aufgestellt.

Die aus den dargelegten Gründen unvermeidlichen Einschränkungen beim Winterdienst treffen insbesondere die motorisierten Verkehrsteilnehmer.

Wenn alle Verkehrsteilnehmer ihre Fahrzeuge wintergerecht ausrüsten und sich den gegebenen Straßenverhältnisse anpassen, ist ein ordnungsgemäßer Verkehrsfluss trotz Einschränkungen im Winterdienst möglich. Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf des Streu- und Räumdienstes in den Wintermonaten nicht im Straßen- und Gehwegbereich geparkt werden sollte. Diese Vorsichtsmaßnahme ist auch deshalb angebracht, weil gleichzeitig eigene Schäden und damit verbundene Ärgernisse verhindert werden können.

Der Bürgermeister  
Horst Trenz

### Streugutbehälter

<b>Bedersdorf</b>	Dorfgemeinschaftshaus
<b>Düren</b>	am Friedhof Kreuzung Kerlinger-/Schloßstraße Brunnenstr.
<b>Gisingen</b>	Feuerwehrgerätehaus
<b>Ihn</b>	am Hohberg
<b>Ittersdorf</b>	an der Kirche Am Kindergartengelände
<b>Kerlingen</b>	Zufahrt Hotel Scheidberg Schulstraße / Jakobusstraße Stockath Altgemein Ecke Gisinger Weg / Stockath Sermlinger Straße
<b>Leidingen</b>	Kurzath Kirche
<b>Rammelfangen</b>	an der Kirche Am Kirchenweg
<b>St. Barbara</b>	Feuerwehruzufahrt / Dorfgemeinschaftshaus Straße Zum Blauwald Insel „Römerfeld“ Zum Kaltenberg / Römerweg Hansenberger Weg, In der Lettkaul Anliegerparkplatz am Ortseingang von St. Barbara
<b>Wallerfangen</b>	Rodener Straße Schäferbruch-/ Blaulochstraße Felsberger Straße (Treppe) Elbinger Straße Frankenring Nelkenstraße Lothringer - / Augustiner Straße Danziger - / Flachsländener Straße Dr.-Kronenberger-Straße
<b>Oberlimberg</b>	Anwesen Dorfstraße 3

### Mitteilung an die Verwaltung

Herrn Bürgermeister der Gemeinde Wallerfangen, Rathaus, 66798 Wallerfangen

Ich habe am .....folgendes festgestellt:

- Kinderspielplatz verunreinigt / Spielgeräte beschädigt
- Schutt / Unratablagerung
- Fahrbahndecke beschädigt
- Hydrant / Kanaldeckel / Gully schadhaft
- Verkehrsschild beschädigt
- Bäume, Hecken und Sträucher behindern die Übersicht
- Straßenbaustelle nicht gesichert

Sonstige Anregungen: \_\_\_\_\_

Kurze Ortsangabe: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Wohnort, Straße: \_\_\_\_\_

### Bei Erledigung von Bauhofarbeiten bitte direkt den Bauhofleiter kontaktieren

Um eine Arbeitserleichterung für das Bauamt zu schaffen, bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger bei der Erledigung von Arbeiten, die in den Aufgabenbereich des Bauhofes fallen, zukünftig direkt den Leiter des Bauhofes, **Herrn Peter Both**, Tel.-Nr. **06831/6431572** oder **0177/6809905**, zu kontaktieren.

## ■ Termine im Rathaus Wallerfangen ab sofort nur nach Terminabsprache möglich

Das Rathaus der Gemeindeverwaltung sowie die Verwaltung des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“, Wallerfangen, sind aufgrund der sich verschärfenden Corona-Pandemie ab sofort nur nach Terminabsprache für den Publikumsverkehr erreichbar.

Es wird gebeten, bei Anliegen auf telefonische oder digitale Kommunika-

tion zurückzugreifen, um mit den SachbearbeiterInnen im Rathaus Kontakt aufzunehmen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich beim Pfortner am Rathauseingang anzumelden.

Im Rathaus ist das Tragen einer Schutzmaske Pflicht, ebenso das Desinfizieren der Hände.

Ich bitte um Verständnis angesichts der prekären Situation.

Ihr Bürgermeister

Horst Trenez

## Öffnungszeiten und Sprechstunden

### ■ Öffnungszeiten und Sprechstunden der Gemeindeverwaltung

#### Termine im Rathaus Wallerfangen ab sofort nur nach Terminabsprache möglich

Das Rathaus der Gemeindeverwaltung sowie die Verwaltung des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“, Wallerfangen, sind aufgrund der sich verschärfenden Corona-Pandemie ab sofort nur nach Terminabsprache für den Publikumsverkehr erreichbar.

Es wird gebeten, bei Anliegen auf telefonische oder digitale Kommunikation zurückzugreifen, um mit den SachbearbeiterInnen im Rathaus Kontakt aufzunehmen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich beim Pfortner am Rathauseingang anzumelden.

Im Rathaus ist das Tragen einer Schutzmaske Pflicht, ebenso das Desinfizieren der Hände.

Ich bitte um Verständnis angesichts der prekären Situation.

### ■ Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“, Wallerfangen

	vormittags	nachmittags
Montag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen
Dienstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen.

### ■ GEÄNDERTE Öffnungszeiten Friedhofsamt:

Das Friedhofsamt ist ab sofort von 08.00 bis 10.00 Uhr geöffnet sowie nach vorheriger Terminabsprache (06831-680934) mit dem zuständigen Sachbearbeiter.

Um vorherige Terminvereinbarung mit den jeweiligen Sachbearbeitern wird gebeten, um mit Blick auf die Corona-Schutzverordnung einen unkontrollierten Zutritt und Warteschlangen zu vermeiden. Der Zutritt ist für die BesucherInnen nur durch entsprechenden Mund-Nasen-Schutz gestattet. Die BesucherInnen werden gebeten, den gesetzlichen Mindestabstand von 1,50 Meter zu den MitarbeiterInnen bzw. Besuchern einzuhalten.

### ■ Standesamt

Das Standesamt Wallerfangen hat mit dem Standesamt Dillingen/Saar fusioniert und bildet einen einheitlichen Standesamtsbezirk mit der Bezeichnung „Standesamt Dillingen/Saar“.

Der Dienstsitz des „neuen“ Standesamtes befindet sich im Rathaus Dillingen/Saar, Merziger Str. 51, 66763 Dillingen/Saar, 1. Etage, Zimmer 1.17 und 1.18.

Die Öffnungszeiten des Rathauses Dillingen erfahren Sie unter der Telefonnummer: 06831/709-0

E-Mail: standesamt@dillingen-saar.de

Fax-Nr.: 06831/709-231

### ■ Historisches Museum Wallerfangen, Louisenstr. 3 (Adolphshöhe):

Öffnungszeiten: Freitag bis Sonntag von 15 bis 18 Uhr und bringen Sie einen Mund- und Nasenschutz mit!

Kontakt: Dr. Peter Winter, Tel: 06831/60212

www.verein-fuer-heimatforschung-wallerfangen.de

### ■ Öffnungszeiten Museum „Haus Saargau“ in Wallerfangen-Gisingen

Adresse: Zum Scheidberg 11, Gisingen, Tel. und Fax: 06837/912762

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Sonntag und Feiertag: 14.00-17.00 Uhr, Do und Fr.: 10.00 Uhr-12.00 Uhr

### ■ Sprechstunden

#### Bürgermeister:

Nach vorheriger Termin-Vereinbarung, Tel.: 06831/6809-21

#### Behindertenbeauftragter der Gemeinde Wallerfangen:

Herr Oliver Bianchi, Eichenbornweg 39, Tel: 06831/9867786

#### Förster

Der für den Gemeindewald Wallerfangen zuständige Revierförster Ralf Schmitt ist zur Zeit unter der

Telefon-Nr. 06835/508222, 0177-6683944, zur erreichen.

#### Schiedsmann

Für den Ortsteil Wallerfangen: Herr Jens Kaeswurm, Tel.: 06831/7643699.

#### Denkmalbeauftragte für den Bereich Wallerfangen

Stefan Michelbacher, Tel: 0170-3213427, E-Mail: sjm111@t-online.de

Isabell Andruet, Tel: 0173/4953004, E-Mail: andruet@gmx.de

#### Deutsche Rentenversicherung

Der zuständige Versichertenberater Herrn Johannes Bodwing, ist zur Zeit nur unter der Telefon-Nr. 06831/46437 oder 0160/95141138 zu erreichen.

### ■ Rufnummern in der Gemeinde Wallerfangen

Rathaus ..... 06831/6809-0

Rathaus Fax-Nr. .... 06831/680950

E-Mail: ..... info@wallerfangen.de

Internet: ..... www.wallerfangen.de

#### Wasserleitungszweckverband

Verwaltung ..... 06831/6809-0

Fax ..... 06831/6809-88

E-Mail: ..... info@wzvgs.de

Bereitschaftsdienst ..... 0178/6112001

#### Beigeordnete

Schirra Stefan ..... 06831/964597

Kiefer Wolfgang ..... 06831/64184

#### Ortsvorsteher

Bedersdorf (Grasmück Lothar) ..... 06837/1873

Düren (Grundhefer Maria Luise) ..... 06837/829

Gisingen (Heffinger Ulrike) ..... 06837/7372

Ihn/Leidingen (Schmitt Wolfgang) ..... 06837/534

Ittersdorf (Rickert Heinz) ..... 06837/891

Kerlingen (Schmidt Werner) ..... 06837/7118

Rammelfangen (Harpers Gabriele) ..... 06837/74237

St. Barbara (Schirra Stefan) ..... 06831/964597

Wallerfangen (Harenz Julia) ..... 06831/7617047

#### Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaften in der Gemeinde Wallerfangen

Leidingen/Bedersdorf: Ursula Pieper, Bedersdorf, Tel: 06831/175810

Kerlingen/Düren: Werner Schmidt, Kerlingen, Jakobusstr. 23a,

..... Tel: 06837/7118

Gisingen: Ulrike Heffinger, Gisingen, Zum Scheidberg 9a,

..... Tel: 06837/7372

Ihn: Wolfgang Schmitt, Ihn, Rammelfanger Str. 9, ..... Tel: 06837/534

Ittersdorf: Franz-Josef Schrecklinger, Ittersdorf, Zur Weisacht 4,

..... Tel: 06837/74130

Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen, Landstr. 1 a, ..... Tel: 06837/7080860

Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, St. Barbara, Keltenstr. 4, .. Tel: 06831/964597

#### Schulen

Grundschule Wallerfangen ..... 06831/965199

Fax ..... 06831/643422

Grundschule Gisingen ..... 06837/91001

Fax ..... 06837/7080051

FGTS ..... 06837/7080050

Gemeinschaftsschule Am Limberg ..... 06831/964585

Fax ..... 06831/964594

Nachmittagsbetreuung Grundschule Wfg. .... 06831/643425

Kreismusikschule Wallerfangen ..... 06837/7968

#### Kindergärten

Kindergarten Gisingen ..... 06837/1283

Kindergarten Ittersdorf Tel. .... 06837/1356

Fax-Nr. .... 06837/901988

Kindergarten Wallerfangen ..... 06831/61128, 06831/643432

Fax ..... 06831/643017

#### Sonstige Einrichtungen

Freibad Wallerfangen ..... 06831/60402

Campingplatz Wallerfangen ..... 06831/60591

Walderfingia Wallerfangen ..... 06831/60297

Sporthalle Scheidberg ..... 06837/1723

Heimatsmuseum Wallerfangen ..... 06831/60282

Haus Saargau ..... 06837/912762

Krankenhaus Wallerfangen ..... 06831/9620

#### Polizei

Polizeiposten Wallerfangen ..... 06831/62019

Polizei Saarlouis ..... 06831/9010

## Die Ortsvorsteher



### Bedersdorf

Ortsvorsteher: Lothar Grasmück  
Tel.: 06837/1873  
[www.bedersdorf.de](http://www.bedersdorf.de)



### Düren

Ortsvorsteherin: Maria-Luise Grundhefer  
Tel.: 06837/829  
[www.dueren-saar.de](http://www.dueren-saar.de)



### Gisingen

Ortsvorsteherin: Ulrike Heffinger  
Tel.: 06837/7372  
[www.gisingen.de](http://www.gisingen.de)



### Ihn

Ortsvorsteher: Wolfgang Schmitt  
Tel.: 06837/534



### Ittersdorf

Ortsvorsteher: Heinz Rickert  
Tel.: 06837/891  
[www.ittersdorf.de](http://www.ittersdorf.de)



### Kerlingen

Ortsvorsteher: Werner Schmidt  
Tel.: 06837/7118



### Leidingen

Ortsvorsteher: Wolfgang Schmitt  
Tel.: 06837/534



### Rammelfangen

Ortsvorsteherin: Gabriele Harpers  
Tel.: 06837/74237  
[www.rammelfangen.de](http://www.rammelfangen.de)



### St. Barbara

Ortsvorsteher: Stefan Schirra  
Tel.: 06831/964597  
[www.stbarbara-online.de](http://www.stbarbara-online.de)



### Wallerfangen mit Oberlimberg

Ortsvorsteherin: Julia Harenz  
Telefon 06831/7617047  
[www.wallerfangen.de](http://www.wallerfangen.de)  
[www.oberlimberg.de](http://www.oberlimberg.de)

## Feuerwehr und DRK

### Mitteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Wallerfangen



Benötigen Sie dringend Hilfe von der Feuerwehr, bitte eine der beiden Nummern wählen.

Hier wird Ihnen schnellstmöglich geholfen !!!

<b>Notruf Feuerwehr</b>	<b>112 (ohne Vorwahl)</b>
Rettungsdienst	112
Polizei	110

Sollten Sie Fragen an die Feuerwehr haben, sind die Löschbezirke wie folgt zu erreichen:

Löschbezirk Ittersdorf	06837-1299 oder 06837-912750
Löschbezirk Mitte (Düren/Bedersdorf/Kerlingen)	06837-1783 oder 06837-74493
Löschbezirk West	06837/74521 oder 0152/26358441
Löschbezirk Wallerfangen (St. Barbara, Gisingen)	0163/3941244 oder 0151/17261615
Gemeindejugendwart	0174-8222133
Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Wallerfangen, Frank MINOR,	06831-69542
Stellvertretender Wehrführer, Andreas JOST,	06837-1510

## Jung und alt

### Kath Kita St. Katharina, Wallerfangen verschenkt Freude

#### Teilen und Freude schenken

Im November und Dezember 2020 haben die Kinder der Gruppe 7 der kath. Kita St. Katharina, Wallerfangen sich mit dem Thema „Teilen“ auseinandergesetzt.



Zuerst feierten wir das Fest St. Martin und beschäftigten uns mit der Geschichte des heiligen Martin, wie er seinen Mantel mit dem Bettler teilt und ihm hilft. Anschließend lernen wir die Legende vom hl. Nikolaus kennen. Auch dieser hat viele Dinge getan um anderen zu helfen, hat seinen Reichtum geteilt und den Menschen ein Lächeln ins Gesicht gezaubert. Dieses Teilen und Schenken haben die Kinder dann auch im Alltag umgesetzt. Sie haben ihre Spielsachen miteinander geteilt, oder wenn sich ein Kind im Spiel verletzt hat, haben sie nachgefragt, was ihm weh tut und ob es vielleicht einen Kühlakku benötigt.

In der Weihnachtszeit haben wir mit den Kindern das Märchen „Sterntaler“ der Gebrü-

der Grimm gelesen. Dort haben die Kinder sofort das Thema „Teilen“ wiedererkannt. Sie meinten sogar, dass das Mädchen in der Geschichte wie der St. Martin sei.

Gemeinsam mit den Kindern haben wir überlegt, wem wir noch eine Freude bereiten können. So sind wir auf die Idee gekommen, für die Bewohner der Seniorenresidenz St. Nikolaus in Wallerfangen etwas zu basteln. Für die Bewohner haben wir Sterne wie im Märchen gebastelt, sowie das Märchen „Sterntaler“ zum Lesen.

Die Übergabe haben wir Corona bedingt nur am Haupttor mit Frau Eisenbarth und viel Abstand durchführen können. Wir hoffen, dass wir den Bewohnern und Mitarbeitern in der Seniorenresidenz St. Nikolaus eine kleine Freude bereiten konnten.

Auf diesem Wege möchten wir allen ein frohes neues Jahr und natürlich vor allem viel Gesundheit wünschen.

# Alle Informationen zu den Themen Impfen und Corona erhalten Sie unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de) oder der Hotline (0681) 501-44 22.

Die Hotline ist täglich zwischen 7.00 – 20.00 Uhr erreichbar.



## ■ Normalbetrieb am St. Nikolaus-Hospital



St. Nikolaus-Hospital  
Wallerfangen

### Fachkliniken Geriatrie und Psychiatrie

Das St. Nikolaus-Hospital kann ab sofort wieder Patienten – akutstationär wie auch rehabilitativ – in seiner geriatrischen Fachklinik aufnehmen. Die im Dezember 2020 an SARS Covid-19 erkrankten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind größtenteils genesen und haben ihren Dienst wieder angetreten.

So ist die Patientenversorgung nachhaltig und grundsätzlich gesichert. Auch der Patientenversorgung in unserer Fachklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik steht nichts im Wege. Neuaufnahmen von akutstationären Patienten können in gewohnter Weise stattfinden. In beiden Fachkliniken sind hohe Standards zum Schutz der Patienten und Mitarbeiter eingerichtet. Jeder neu aufgenommene Patient erhält für mindestens drei Tage ein Einzelzimmer mit dem Krankheitsbild entsprechender Einzeltherapie. Erst nach einer negativen Corona-Testung und dokumentierter Symptommfreiheit erfolgt die Aufhebung der Quarantäne und Eingliederung in den üblichen Klinikablauf. Ein strikter Besucherstopp gilt zum Infektionsschutz allerdings weiterhin. Die Klinikumsatzleitung bittet um Verständnis!

Aufstellen und Einrichten der Krippe, sowie für die weihnachtliche Ausschmückung unserer Kapelle in dieser so besonderen Zeit!  
P.S. Für 2021 ist die Anschaffung neuer Krippenfiguren geplant.

## ■ Obst- und Gartenbauverein Gisingen

Liebe Mitglieder,  
ich hoffe, Ihr hattet alle einen guten Start ins neue Jahr.  
Wir wünschen Euch für dieses Jahr viel Glück und vor allem Gesundheit.  
Hoffen wir, dass bald unsere „alte“ Normalität wieder zurück kommt..

## ■ Neimerder Gewinnspiel



## „Wo ist der Ausscheller?“

Ab Freitag, den 15. Januar könnt ihr in den Schaufenstern der Wallerfanger Geschäfte unsere Ausschellerfigur finden. Bis zum 16. Februar hält sie verschiedene Buchstaben in ihrer Hand, die zusammengesetzt ein Lösungswort ergeben. Aber gebt Acht! Unser Ausscheller hält sich jeweils nur 3 Tage lang an ein und demselben Standort auf, ehe er ihn 11 mal wechselt. Jetzt heißt es also Buchstaben sammeln und gut kombinieren. Zur Teilnahme müsst ihr einfach den ausgefüllten Teilnahmecoupon am Eingangsbereich vom Edeka einwerfen, per Email an [habaki@t-online.de](mailto:habaki@t-online.de) oder ihn bei Bärbel Kirst, Sportplatzstraße 46 abgeben. Jeder, der mitmacht erhält ein kleines Präsent. An Aschermittwoch werden unter den Einsendungen Gutscheine der ausstellenden Geschäfte ausgelost und für die ersten drei gibt es noch je 2 Eintrittskarten für unsere nächste Kappensitzung. Hinweise, wo er steht findet ihr in unserem Artikel oder auf unserer Facebookseite.

Viel Glück und Erfolg wünscht

**Karnevalsverein „De Neimerder“ Wallerfangen e. V.**

## Kultur und Freizeit

### ■ Neue Krippe in der Dürener Kapelle



Die Kapelle hat eine neue Krippe: Harald Leuprecht hat diese in mühevoller Handarbeit eigens für unser kleines Gotteshaus angefertigt. Ihm dafür ein ganz herzliches Dankeschön! Viele Familien konnten an Heiligabend schon tagsüber den neuen Stall bewundern, als sie bei der Aktion „Dürener Adventsfenster“ Station in der Kapelle gemacht haben. Ein großes Dankeschön dabei auch an Brigitte und Gilbert Theobald für das

Ab Freitag, den 15. Januar könnt ihr in den Schaufenstern der Wallerfanger Geschäfte unsere Ausschellerfigur finden. Bis zum 16. Februar hält sie verschiedene Buchstaben in ihrer Hand, die zusammengesetzt ein Lösungswort ergeben.

Aber gebt Acht! Unser Ausscheller hält sich jeweils nur 3 Tage lang an ein und demselben Standort auf, ehe er ihn 11 mal wechselt. Jetzt heißt

es also Buchstaben sammeln und gut kombinieren. Zur Teilnahme müsst ihr einfach den ausgefüllten Teilnahmecoupon am Eingangsbereich vom Edeka einwerfen, per Email an habaki@t-online.de oder ihn bei Bärbel Kirst, Sportplatzstraße 46 abgeben.

Jeder, der mitmacht erhält ein kleines Präsent.

An Aschermittwoch werden unter den Einsendungen Gutscheine der ausstellenden Geschäfte ausgelost und für die ersten drei gibt es noch je 2 Eintrittskarten für unsere nächste Kappensitzung.

Hinweise, wo er steht findet ihr in unserem Artikel oder auf unserer Facebookseite.

Viel Glück und Erfolg wünscht

# Teilnahmecoupon



**Name:** \_\_\_\_\_

**Adresse:** \_\_\_\_\_

**Buchstaben:** \_\_\_\_\_

**Lösungswort:**

#### Teilnahmebedingungen

Um am Gewinnspiel teilzunehmen, ist ein Ausfüllen und Absenden unseres Teilnahmeformulars notwendig. Die Teilnahme ist nur innerhalb des Teilnahmezeitraums vom 15.01.21 bis zum 16.02.21 möglich. Nach Teilnahmeabschluss eingehende Einsendungen werden bei der Auslosung nicht berücksichtigt.

Pro Teilnehmer nimmt nur eine übermittelte Antwort am Gewinnspiel teil. Die Teilnahme am Gewinnspiel ist kostenlos.

#### Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in Deutschland und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Teilnahme ist nicht auf Kunden des Veranstalters beschränkt und nicht vom Erwerb einer Ware oder Dienstleistung abhängig. Sollte ein Teilnehmer in seiner Geschäftsfähigkeit eingeschränkt sein, bedarf es der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

#### Gewinn, Benachrichtigung und Übermittlung des Gewinns

Folgende Preise werden vergeben:

Gutscheine der ausstellenden Geschäfte und zusätzlich erhalten die ersten drei Gewinner je 2 Eintrittskarten für unsere nächste Kappensitzung. Die Ermittlung der Gewinner erfolgt nach Teilnahmeabschluss im Rahmen einer auf dem Zufallsprinzip beruhenden Verlosung unter allen Teilnehmern, welche das Lösungswort korrekt geschrieben haben. Die Gewinner der Verlosung werden zeitnah schriftlich über den Gewinn informiert.

#### Datenschutz

Für die Teilnahme am Gewinnspiel ist die Angabe von persönlichen Daten notwendig. Der Teilnehmer versichert, dass die von ihm gemachten Angaben zur Person, insbesondere Vor-, Nachname und Adresse wahrheitsgemäß und richtig sind.

Der Veranstalter weist darauf hin, dass sämtliche personenbezogenen Daten des Teilnehmers ohne Einverständnis weder an Dritte weitergegeben noch diesen zur Nutzung überlassen werden. Nach Beendigung des Gewinnspiels werden die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten des Teilnehmers umgehend gelöscht.

#### Anwendbares Recht

Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Gewinnspiel sind an den Karnevalsverein „De Neimerder“ Wallerfangen e. V. zu richten. Das Gewinnspiel unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Teilnahmebedingungen im Übrigen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall des Vorliegens einer Regelungslücke in diesen Teilnahmebedingungen.

**Viel Glück und Erfolg wünscht der Karnevalsverein „De Neimerder“ Wallerfangen e.V.**

## KV „De Neimerder“ Wallerfangen e.V.



#### Neimerderisches Gewinnspiel Hallöchen Neimerderfamilie,

wir hoffen, ihr seid alle im neuen Jahr angekommen. Denn jetzt seid ihr gefragt. Dass Faasend dieses Jahr nicht wie gewöhnlich ausfallen wird, ist wohl für Keinen mehr eine große Überraschung, darum haben wir uns etwas anderes überlegt. Also raus aus dem Winterschlaf, Vorsätze mal beiseite schieben und rein in die Laufschuhe. Auf euch wartet in Wallerfangen ein ganz besonderes Gewinnspiel. Gesucht wird ein närrisches Lösungswort! Den ganzen Ablauf, sowie den Teilnahmecoupon findet ihr hier im Amtsblatt. Damit ihr nicht ganz planlos durch den Ort marschieren müsst, erhaltet ihr hier jede Woche kleine Tipps, wo sich der nächste

Buchstabe befinden könnte. Los geht's mit den ersten drei Tipps für die nächsten Tage:

**15, 16, 17**

Zum Fuße des Limbergs müsst ihr gehen

Neben Rostwurst und Pommes frites

Seht ihr bestimmt gleich wo der Ausscheller steht!

**18, 19, 20**

Der Ausscheller wandert und pflanzt sich

Steht mitten in nem Blumenmeer,

Zwischen Tulpen, Rosen, gefällt's ihm sehr!

**21,22,23**

Nun aus dem Ortskern man bewegt sich,

Er hilft im Ort bei allen Festen,

Seine Würstchen zählen zu den Besten!

Das war es nun für diese Woche. Wir wünschen euch ganz viel Spaß beim morgigen Start!

Viel Glück, haut rein!

Euer Verein

## Bücherei Wallerfangen

Auch unsere Bücherei ist wegen des coronabedingten Lockdowns geschlossen.

Solange die Schließung andauert, bieten wir unseren Lesern und Leserinnen einen Bring- und Abholservice an.

Immer dienstags ab dem 12. Januar 2021 bin ich für Sie telefonisch oder per Mail den ganzen Tag über erreichbar. Sie können mir Ihre Buchwünsche nennen. Mittwochs ab 16.00 Uhr bringe ich Ihnen Ihre Auswahl vorbei und nehme Ihre gelesenen Bücher zurück. Dieser Tausch findet an Ihrer Haustür natürlich mit entsprechendem Abstand und Maske statt.

Hier die benötigten Daten: Eva Feyand Tel: 06831/68290 –e-mail: eva.feyand@t-online.de

## Umwelt

### WO und WIE entsorge ich WAS

#### Bei Erledigung von Bauhofarbeiten bitte direkt den Bauhofleiter kontaktieren

Um eine Arbeiterleichterung für das Bauamt zu schaffen, bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger bei der Erledigung von Arbeiten, die in den Aufgabenbereich des Bauhofes fallen, zukünftig direkt den Leiter des Bauhofes, **Herrn Peter Both, Tel.-Nr. 06831/6431572 oder 0177/6809905**, zu kontaktieren.

#### Wasserversorgung

##### Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“, Wallerfangen

Verwaltung: Tel: 06831/68090

Nur in **dringenden Fällen der Wasserversorgung** oder nach Dienstschluss und am Wochenende: Bereitschaftsdienst: Tel.: 0178-6112001

#### MÜLL

An-, Um- oder Abmeldungen von Müllgefäßen werden direkt beim Entsorgungsverband Saar, Saarbrücken, Tel: 0681/5000-555, beantragt.

Ferner ist der EVS für Fragen „Rund um den Müll“ ihr Ansprechpartner.

EVS Kunden-Service-Center

Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken

Tel: 0681/5000-555 (Mo-Fr: 08.00 – 18.00 Uhr)

Service-abfall@evs.de

www.evs.de

#### ABFUHRUNTERNEHMEN

Firma Adam GmbH, Telefon: 06835/9551227

#### Info/Reklamationen zur Gelben Tonne

Firma Adam GmbH, Telefon: 06835/955 1229



# Was lässt uns möglichst lange leben?

Jeder Mensch möchte möglichst gesund alt werden. Was kann man dafür tun?

In den letzten Jahren hat die medizinische Forschung zahlreiche hochinteressante Erkenntnisse gewonnen über Alterungsprozesse in unserem Körper.

Dazu zunächst einige grundlegende Fakten:

In unserem Körper finden ständig Umbauprozesse statt und Gewebe wird permanent erneuert. Dazu teilen sich die Zellen im Körper fortwährend. Dabei wird das Erbgut der Mutterzellen auf neue Tochterzellen übertragen; es entstehen frische, leistungsfähige Zellen. Im Kern der Zelle befinden sich die Chromosomen: winzige, fadenförmige Gebilde, die unser Erbgut enthalten. Die Enden der Chromosomen, die sogenannten Telomere, wirken wie Schutzkappen und stabilisieren die Chromosomen.

Bei jeder Zellteilung geht ein winziges Stück der Telomere verloren. Irgendwann sind diese Telomere so kurz, dass die Chromosomen instabil werden. Eine weitere Zellteilung ist dann nicht mehr möglich.

Je kürzer die Telomere sind, desto weiter ist der Alterungsprozess der Zelle vorangeschritten.

Der Prozess der Zellalterung lässt sich verlangsamen, wie Forscher, u.a. auch von der Universität in Homburg, festgestellt haben.

Entscheidend hierfür ist das Enzym **Telomerase**. Dieses Eiweiß wird im Zellkern gebildet und kann den Abbau der Telomere verlangsamen, verhindern oder sogar rückgängig machen.

2009 erhielt eine amerikanische Molekularbiologin (Prof. Elizabeth Blackburn) den Medizin-Nobelpreis für ihre Forschungen zu Telomeren und Telomerase.

Sie hat festgestellt, dass Nahrungsmittel Einfluss auf die Telomere haben.

Frische, vollwertige Lebensmittel schützen die Telomere, während industriell verarbeitete Lebensmittel sich eher ungünstig auswirken.

Manche Lebensmittel rufen im Körper Entzündungen hervor. Diese Entzündungen können die Telomere schädigen. Dadurch können Entzündungen weiter angefacht werden.

Elisabeth Blackburn äußerte sich folgendermaßen:

„Eine der besten Methoden, sich vor Entzündungen zu schützen, besteht darin, sie nicht länger zu füttern. Der Zucker, der in Weißbrot, weißem Reis und Teigwaren sowie in Pommes frites, Süßigkeiten, Säften und Limonaden steckt, wird vom Blut schnell aufgenommen. Dieser Anstieg der Blutzuckerwerte führt dazu, dass der Körper mehr Stoffe ausschüttet, die zu Entzündungen führen.“

Besonderen Schutz vor diesen Entzündungsprozessen bieten die Farbstoffe in Pflanzen (sogenannte Carotinoide und Flavonoide und ihre Untergruppen). Das sind z.B. das Rot der Tomaten, das Orange der Möhren, das Blau von Heidelbeeren oder blauen Trauben oder das Grün von Brokkoli und Grünkohl. Günstig wirken sich auch Omega-3-Fettsäuren aus, die sich z.B. im Lachs oder im Leinsamen befinden.

Aber nicht nur die Ernährung beeinflusst die Telomere und damit die Zellalterung.

Genauso wichtig ist regelmäßiges körperliches Training. Bewegung mit einer gewissen Intensität und Dauer schützt die Telomere und verlangsamt die Zellalterung.

Der Telomereforscher der Homburger Universitätsklinik Dr. Christian Werner resümiert seine Forschungsergebnisse:

„Auch wer erst mit 50 Jahren mit einem Training anfängt, hat noch gesundheitsfördernde Effekte. Er bekommt zwar nicht mehr das Herz eines 20-Jährigen, doch mit 80 hat er womöglich noch immer das Herz eines 50-Jährigen.“

Neben gesunder Ernährung und regelmäßiger Bewegung gibt es noch zwei weitere Faktoren, die Alterungsprozesse verlangsamen: soziale Kontakte und geistige Aktivität.

Bedingt durch die Corona-Pandemie sind die sozialen Kontakte leider stark eingeschränkt.

Sport ist trotz Corona-Einschränkungen weiterhin möglich, zumindest Walken, Wandern oder Radfahren.

Fazit: Mit gesunder Ernährung, sportlicher Betätigung mit Gleichgesinnten (aktuell mit Abstand!) und Interesse an Neuem hält man sich jung und fit! Wann fangen Sie damit an?

Dr. Jutta Dick

**Fortsetzung von Seite 27:****SPERRMÜLL**

Anmeldungen nimmt das EVS Kunden-Service-Center entgegen.  
Tel: 0681/5000-555 (Mo-Fr: 08.00 – 18.00 Uhr)  
Service-abfall@evs.de  
www.evs.de

**BLAUE TONNE (Papier)**

Fa. Remondis, Tel: 0180/2082208  
Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Blauen Tonne (Papiertonne) ausschließlich an das Unternehmen;  
die Gemeinde Wallerfangen kann Ihnen dazu keine Auskünfte erteilen!

**Elektro Gesetz****Wo entsorge ich meine Elektro- und Elektronik-Altgeräte und die Hauskühlgeräte (Kühlschrank und -truhe)?**

Bei den Wertstoffzentren des EVS in Saarlouis und Dillingen können die Elektro-Geräte entsorgt werden.

**energis GmbH -Bereitschaftsdienst**

Störungsdienst Erdgas, Tel: 0681/90692610  
Störungsdienst Strom, Tel: 0681/90692611

**Öffnungszeiten****der Kompostieranlage in Dillingen**

Berliner Straße 149, Dillingen, Telefon 06831/ 7610191.  
Öffnungszeiten: Freitag + Samstag von 8.00 bis 13.30 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr  
Aktuell lange Wartezeiten!!!

**Öffnungszeiten****Wertstoff-Zentrum des EVS in Dillingen**

Paul-Desfossez-Allee 9 (neben Bauhof), Dillingen, Telefon: 06831/ 704140  
Öffnungszeiten:

Montag geschlossen

Dienstag + Donnerstag von 09.00 – 12.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Mittwoch + Freitag 09.00 – 12.30 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Samstag von 08.00 – 12.30 Uhr und 13.00 - 16.00Uhr

Aktuell müssen Sie mit langen Wartezeiten rechnen, bitte daher Müll vorsortieren!!!

**Öffnungszeiten****Wertstoff-Zentrum des EVS in Saarlouis**

Fasanenallee 52, Saarlouis, Telefon: 06831/122587

Montag bis Freitag: 09.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.45 Uhr, Samstag: 09.00 bis 14.15 Uhr

Aktuell müssen Sie mit langen Wartezeiten rechnen, bitte daher Müll vorsortieren!!!

**Mund-/ Nasenschutz ab Montag auch bei Anlieferungen an EVS-Entsorgungsanlagen**

Entsprechend der Anordnung der Landesregierung zum Tragen eines Mund-/Nasenschutzes bittet der Entsorgungsverband Saar, auch bei der Anlieferung von Abfällen, Wertstoffen oder Grüngut an den EVS-Entsorgungsanlagen einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Geeignet sind z.B. einfache Alltagsmasken wie selbstgenähte Stoffmasken oder auch Schals. Hinweis zur Entsorgung: Ausgedienter Mund-/Nasenschutz sollte luftdicht verpackt ausschließlich über die Restabfalltonne entsorgt werden.

**energisaar**

Aus gegebenem Anlass weist das Gemeindebauamt darauf hin, dass für die ordnungsgemäße Funktion und die Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen in der Gemeinde Wallerfangen die **energisaar** zuständig ist.

**Bei Meldung von Schäden an der Straßenbeleuchtungsanlage ist die energisaar unter der Störungshotline 0681/9069-2611 oder über Email av-strom@energis-netzgesellschaft.de zu benachrichtigen.**

An die Gemeindeverwaltung gemeldete Störungen werden vom Gemeindebauamt lediglich an die energis weitergeleitet.

Auskünfte über den Zeitpunkt der entsprechenden Reparaturarbeiten können vom Bauamt nicht erteilt werden.

Weiter ist die energisaar erreichbar:

- bei Neuanschlüsse und Kapazitätsänderungen Strom und Erdgas: Genehmigungspflichtige Endgeräte unter der Telefonnummer: 0681/4030-4030 oder über Email anfrage@energis-netzgesellschaft.de
- für Kundenbeschwerden unter der Telefonnummer: 0681/4030-4030 oder über Email service@energis-netzgesellschaft.de
- Störungshotline für Strom bzw. defekte Straßenbeleuchtung 0681/9069-2611  
Gas: 0681/9069-2610

**Kirchen****■ Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen****St. Katharina Wallerfangen - St. Andreas Gisingen - St. Hubertus Ihn - St. Martinus Ittersdorf - St. Remigius Leidingen**

**Corona Regeln in der hl. Messe:** Bitte melden Sie sich an; Tragen Sie während der ganzen hl. Messe ununterbrochen Mund-Nase Schutz; halten Sie Abstand; sitzen Sie bitte nur an den markierten Plätzen, die Kommunion wird an den Platz gebracht (Wer Kommunion empfangen möchte, bleibt bitte stehen, wer keine Kommunion möchte, setzt sich bitte hin).

**Gottesdienstordnung**

**Donnerstag der 1. Woche im Jahreskreis 14.01.2021**

**18.00 Uhr Wallerfangen** - Hl. Messe im St. Nikolaushospital (wird übertragen)

**2. Sonntag im Jahreskreis - Kollekte für die Kirchen**

**Samstag 16.01.2021**

**17.00 Uhr Ittersdorf** - Hl. Messe

**Sonntag 17.01.2021** – hl. Antonius, Einsiedler

**10.30 Uhr Wallerfangen** - Hl. Messe

**Mittwoch 20.01.2021** – hl. Fabian, hl. Sebastian

**18.00 Uhr Ittersdorf** - hl. Messe

**Donnerstag 21.01.2021** – hl. Meinrad, hl. Agnes

**18.00 Uhr Wallerfangen** - Heilige Messe im St. Nikolaushospital (wird übertragen)

**Telefonnummern der Pfarrgemeinden**

**Pfarrer Herbert Gräff** (0 68 31) 96 49 00  
@ pfarrer@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de

**Gemeindereferentin Gaby Mertes** (0 68 31) 6 43 10 09

@ gem-ref@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de

**Pfarramt St. Katharina Wallerfangen**  
Villerostraße 7 • 66798 Wallerfangen  
@ pfarrbuero@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de

Sekretärin: Christine Schnubel  
**6 (0 68 31) 96 49 02**

**Öffnungszeiten des Büros:** **Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr • Do 15.00 - 18.00 Uhr**

Zuständig für Absprachen der Sterbefälle aller Dörfer, Abrechnungen ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen,

Einzahlungen von Kollekten, Kerzengeld usw. von Gisingen, Kerlingen, Bedersdorf und St.Barbara

**Pfarramt St. Martinus Ittersdorf** Saarlouiser Straße 95 • 66798 Ittersdorf  
@ pfarramt.ittersdorf@t-online.de

Sekretärin: Ursula Schulz  
**6 (0 68 37) 2 30**

**Öffnungszeiten des Büros:** **Mo & Do 15.30 - 17.30 Uhr**

Zuständig für Anmeldungen zu Trauungen und Taufen in allen Gauorten

Messbestellungen für alle Gauorte - Pfarrbriefe für alle Gauorte liegen im Pfarrbüro Ittersdorf zum Abholen

**Kath. Kindertageseinrichtung St. Katharina - 66798 Wallerfangen (Kindergarten und Krippe)**

Sportplatzstraße 64 @ st.katharina-wallerfangen@kita-saar.de

**6 (0 68 31) 6 11 28** (9.00 - 11.15 Uhr läuft der Anrufbeantworter)

**6 (0 68 31) 64 34 32**

**6 (0 68 31) 6 43 10 17**

**Bücherei Wallerfangen** Mi 15-17 Uhr • Do 17-18 Uhr • So 10 - 10.30 & 11.30 - 12.00 Uhr

@ buecherei@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de

**Beichte im Beichtzentrum Saarlouis St. Ludwig** Freitags 9.30 - 11.00 Uhr

**Pfarrbrief im Internet: Fehler! Linkreferenz ungültig.** www.dekanat-wadgassen.de

**Caritas Sozialstation Wadgassen** (06834) 94 34 95

## ■ Sternsingen 2021

### Sternsingen 2021

Liebe Freunde und Freundinnen des Sternsingers, da Hausbesuche unserer Sternsinger und Sternsingerinnen in diesem Jahr leider ausfallen müssen, planen wir eine „**kontaktfreie Sternsingingaktion**.“

In einigen Orten wird es Postwurfsendungen geben und die Möglichkeit, die Spenden nach den Gottesdiensten abzugeben.

In einigen Geschäften haben wir netterweise die Erlaunis bekommen, unsere Spendenkassen aufzustellen, z. B. in der Bäckerei Benzschawel in Kerlingen und im Dorfladen in Gisingen (andere folgen).

Auch in den Pfarrbüros erhalten Sie Segensaufkleber (bitte nur nach telefonischer Anmeldung).

Es wird die Möglichkeit geben, über die Seite **Die.Sternsinger.de** für die Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen Geld zu überweisen.

Beachten Sie auch Fotos, Filme und Infos auf der Facebook Seite: kath. Pfarreiengemeinschaft-Wallerfangen.de

Gaby Mertes

## ■ Gemeindenachrichten der neupostolischen Kirche, Gemeinde Saar

### Sonntag 17.01.2021

10.00 Uhr Saar / Zuhause Gottesdienst

### Mittwoch 20.01.2021

19.30 Uhr Zuhause Zentralgottesdienst

Parallel zu den Sonntagsgottesdiensten vor Ort finden weiter Zentralgottesdienste per Video-Übertragung, aus der Verwaltung in Dortmund, statt.

Link zum youtube-Kanal:

**www.videogottesdienst.nak-west.de**

Beginn der Übertragung 09:45 Uhr

Beginn des Gottesdienstes 10:00 Uhr

Möglichkeit der Telefoneinwahl:

**069 5060-9805; -9806; 9807; -9808 oder 069 7104 45671**

Eine PIN-Eingabe ist nicht notwendig. Jede Nummer verfügt über eine begrenzte Teilnehmerkapazität. Sollte ein Anschluss besetzt sein, bitte eine der anderen Telefonnummern verwenden.

Wir laden alle interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger herzlich dazu ein.

## ■ Zusammenkünfte Jehovas Zeugen, Versammlung Saarlouis-West

### Interaktive Gottesdienste per Videokonferenz

#### Sonntag, 17.01.2021, 10.00 – 11.45 Uhr

Öffentlicher Vortrag, Thema: „Den Geist der Selbstaufopferung beleben“  
Anschließend: *Wachturm*-Studium, Thema: „Sei mutig – Jehova ist dein Helfer“

#### Donnerstag, 21.01.2021, 19.00 – 20.45 Uhr

Schätze aus Gottes Wort, Themen u.a.: „Jahreszeitliche Fest mit Bedeutung für uns“

Unser Leben als Christ, Themen u.a.: „Jährliche Kongresse – Gelegenheiten, Liebe zu zeigen“

Ansprechpartner und Zugangsdaten: Philipp Höhn, Mobil: 01 74 – 7422533  
Weitere Hinweise und Informationen und das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads findet man auf der Website **jw.org**.

## ■ Gottesdienste der Evangelischen Kirchengemeinde Saarlouis

**Sonntag, 17.01.2021, 10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl** i.d. Ev. Kirche Saarlouis (Pfr. Jörg Beckers)

## Sonstiges

### ■ TWG Dillingen

**Anmeldung zur Aufnahme in die Einführungsphase des Technisch-Wissenschaftlichen Gymnasiums Dillingen (TWG) zum Schuljahr 2021/22**

**Kontakt:** TWG Dillingen, Wallerfanger Str. 25, 66763 Dillingen

Tel.: 06831-76983-0

Fax: 06831-76983-22, E-Mail: [info@twg-dillingen.de](mailto:info@twg-dillingen.de)

**www.twg-dillingen.de**

### ■ Robert-Schuman-Gymnasium

**Beratungsgespräche für die Anmeldung im Musikzweig des Robert-Schuman-Gymnasiums**

Eltern, die ihre Kinder im Musikzweig des RSG anmelden möchten, können über die Schulhomepage einen Termin für ein Beratungsgespräch vereinbaren. Dieses Beratungsgespräch ist für die Anmeldung im Musikzweig verbindlich. Unter <https://www.rsg-saarlouis.de/virtueller-tag-der-offenen-tuer>

offenen-tuer findet sich neben der Online-Terminvergabe auch ein Kontaktformular, über das offene Fragen zum Musikzweig, zum Sprachenzweig oder zur Europaklasse geklärt werden können. Filmbeiträge und Broschüren geben weitere Orientierung bei der im Februar 2021 anstehenden Entscheidung für eine weiterführende Schule.

## ■ Auskunft in Rentenangelegenheiten

### CORONA - RENTENANTRÄGE TELEFONISCH STELLEN

Aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie finden die Rentenberatungen zur Zeit telefonisch statt. Der nächste telefonische Sprechtag des Versichertenberaters der Deutschen Rentenversicherung Bund Egon Haag findet am **Dienstag, dem 19. Januar 2021 von 14.00 bis 16.00 Uhr** statt. Während dieser Zeit können auch Rentenanträge gestellt werden. Ausserdem besteht die Möglichkeit, sich die Rente ausrechnen zu lassen. Um bei der späteren Rentenantragstellung Rückfragen seitens der Rentenversicherung zu vermeiden, sollte im Vorwege abgeklärt werden, ob alle Zeiten erfasst sind. Zu diesem Zweck kann über den Versichertenberater ein Versicherungsverlauf angefordert werden. Weitere Auskünfte unter der Telefonnummer 06831-59381. Die Beratung ist kostenlos.

## ■ KEB im Kreis Saarlouis e.V. (Dillingen/Lebach)

### ANMELDUNG - INFORMATION

06831/76020 - [info@keb-dillingen.de](mailto:info@keb-dillingen.de)

## ■ Demenz-Verein Saarlouis

**Demenz in Zeiten von Corona - Demenz-Verein Saarlouis bietet weiterhin Beratung und Hilfe**

Kontakt: Demenz-Verein Saarlouis e.V., Ludwigstr. 5, 66740 Saarlouis

Beratung: 06831/48818-15 oder 48818-0

E-Mail: [beratung@demenz-saarlouis.de](mailto:beratung@demenz-saarlouis.de)

## ■ Hospizverein St. Nikolaus Rehlingen-Siersburg e.V.

**Übergabe eines neuen Einsatzfahrzeuges der KSK Saarlouis an den Hospizverein St. Nikolaus Rehlingen-Siersburg e.V.**

Dank der Spende der Gewinnsparer beim Sparverein Saarland wurde am 10.12.2020 ein Peugeot 208 als neues Einsatzfahrzeug an den Hospizverein St. Nikolaus Rehlingen-Siersburg e.V. seitens der KSK Saarlouis überreicht.

Der Hospizverein St. Nikolaus sorgt mit seinen geschulten Helfern für die ehrenamtliche Begleitung von Schwerstkranken und Sterbenden in ihrem häuslichen Umfeld in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg und Umgebung. Unterstützt in seiner Mobilität wird er durch den neuen PKW, der damit auch für Arbeitserleichterung sorgt.

Weitere Aktivitäten wie Besuchsdienste, öffentliche Vortragsveranstaltungen und Schulungen sind aufgrund der Corona-Pandemie noch bis auf Weiteres zurückgestellt, werden jedoch sobald möglich wieder angeboten.

## ■ Virtueller Tag der offenen Tür am Albert-Schweitzer-Gymnasium Dillingen

Pandemiebedingt kann unser diesjähriger Tag der offenen Tür für die Eltern und insbesondere die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 der Grundschulen am **Samstag, dem 16.01.2021**, in diesem Jahr nicht in der gewohnten Präsenzform stattfinden. Trotzdem möchten wir zu diesem Termin Eltern und Kindern einen Einblick in die Räumlichkeiten und Unterrichtsangebote unserer Schule geben. Im Mittelpunkt unseres virtuellen Tages der offenen Tür am ASG stehen die Schülerinnen und Schüler, für die wir unterschiedliche Mitmachangebote verschiedener Fachgruppen vorbereitet haben. Dieser etwa 90-minütige virtuelle Tag der offenen Tür findet am Samstag, dem 16.01.2021, statt. Beginn ist um 10.00 Uhr. Über die Einwahlmodalitäten zur Teilnahme und über die notwendigen Materialien, die die Kinder benötigen, um an den Mitmachangeboten teilzunehmen, werden wir Sie über unsere Homepage informieren.

## ■ Positive Bilanz nach einer Woche Impfzentrum-West

Am 28. Dezember hat das Impfzentrum Saarland-West in einer stillgelegten Fabrikhalle in Saarlouis den Betrieb aufgenommen. Landrat Patrik Lauer zieht eine durchweg positive Bilanz: „Der Ablauf hier vor Ort funktioniert reibungslos. Wir konnten täglich 100 Personen durch den Impfprozess begleiten, insgesamt haben wir 600 Impfungen in der ersten Woche verabreicht.“ Matthias Strauß, Leiter des Impfzentrums, berichtet: „Rund 70% der Impflinge waren dabei über 80 Jahre alt, die übrigen Impfungen erhielten medizinisches Personal und Pflegepersonal.“ Bis zu 1.000 Personen können täglich im Impfzentrum Saarland-West geimpft werden; vorausgesetzt, es steht ausreichend Impfstoff zur Verfügung. Die Vergabe der Impftermine läuft dabei zentral über das saarländische Gesundheitsministerium. Wann wieder Termine verfügbar sind und wer sich dafür anmelden kann, darüber informiert die Landesregierung in den Medien.

## Bauunternehmung MERL

Wir führen aus: Maurer-, Abriss-, Estrich-, Bagger-, Baumfäll-, Isolierarbeiten, Garten- und Landschaftsbau einschl. Verbundsteinverlegung sowie Steingartenanlage, Neu- und Altbauanierung, Trockenlegung, Klärgruben kurzschließen, Zaunbau, Treppenschalung – auch Kleinaufträge.  
**Telefon: 0 68 31 / 704164 oder 0178 / 4305299**

Innerhalb weniger Wochen hat der Landkreis Saarlouis gemeinsam mit dem Landkreis Merzig-Wadern in der Fasanenallee 30 in Nachbarschaft zum Corona-Testzentrum ein Impfzentrum mit 18 Impfstationen aufgebaut. Der Landkreis bittet die Impflinge darum, pünktlich aber möglichst knapp vor Termin zu erscheinen, um Menschenansammlungen zu vermeiden. Notwendige Unterlagen für die Impfung sind: Einladung zum Termin mit QR-Code, Personalausweis oder Ausweisdokument, Versichertenkarte, Impfausweis und eine Mund-Nase-Bedeckung. Im gesamten Gebäude besteht eine Maskenpflicht.

### ■ Kaufmännisches Berufsbildungszentrum Saarlouis

Anmeldungen zur Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung und zur Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung werden zurzeit auch per Mail ([sekretariat@kbbzsaarlouis.de](mailto:sekretariat@kbbzsaarlouis.de)) oder nach telefonischer Rücksprache entgegengenommen.

## Ihr Traumbad: komplett aus einer Hand

- vom GGT-Fachbetrieb für senioren- und behindertengerechte Installation
- Planung und Ausführung aller Gewerke: Elektroinstallationen; Fliesen-, Schreiner-, Maurer- und Verputzarbeiten; Deckensanierung



Badexperte Benjamin Schmitt

... aus Liebe zum Haus!

## klein & gebhardt GmbH

heizung · sanitär · klima · elektro



Werderstraße 29 · 66763 Dillingen  
 Tel. 06831/71260 · Fax 06831/704445

[www.kleinundgebhardt.de](http://www.kleinundgebhardt.de) · [info@kleinundgebhardt.de](mailto:info@kleinundgebhardt.de)

MIT UNS KOMMEN SIE GUT AN!

Zuverlässige Beilagenverteilung.

... wir kennen uns damit aus!

Fragen Sie uns einfach!

Ihr persönliches Angebot erhalten Sie hier:

[beilagen@wittich-foehren.de](mailto:beilagen@wittich-foehren.de)



Allgäu

# Seenland erleben

Buchenberg · Sulzberg · Waltenhofen · Weitnau

Fordern Sie gleich Ihren gratis Prospekt mit Wandervorschlägen an!

- Klare Naturseen
- Landleben pur
- zentrale Lage
- gemütliche Unterkünfte
- großes Wanderwegenetz

Hier geht's zu unserer Seite



[AllgauerSeenland.de](http://AllgauerSeenland.de)

Allgäuer Seenland  
 erfrischend natürlich

Rathausplatz 4  
 87477 Sulzberg

Tel. 08376/920119  
 Fax 08376/920140





# ABSCHIED nehmen

06502  
9147-0

## Martha Wilhelm

\* 24.3.1929 – † 27.12.2020



„Alles was schön ist, bleibt schön,  
auch wenn es welkt.  
Und unsre Liebe bleibt Liebe,  
auch wenn wir sterben.“

Maxim Gorki

Wir werden dich sehr vermissen.

Ursula & Hans Weich

Tanja, Lily & Emma Weich & Jochen Sackmann

Die Beisetzung findet in aller Stille  
nur im engsten Kreis der Familie statt.

Unser Leben ist der Fluss, der sich ins Meer ergießt,  
das „Sterben“ heißt.

Federico García Lorca

Tot ist nur, wer vergessen wird.

## Karl Müller

\* 26.04.1936 † 02.01.2021

In stiller Trauer:

**Marianne Ernst geb. Müller**

**Franz-Josef und Martina Bauer geb. Ernst**

**Sebastian Bauer**

**Katharina Bauer**

**Clarissa Bauer**

**und alle Anverwandten**

Düren, im Januar 2021

Die Urnenbeisetzung findet im engsten Familienkreis statt.

Bestattungen Ritter, Wallerfangen

Es ist schwer,  
einen geliebten Menschen zu verlieren.  
Es ist wohltuend,  
so viel Anteilnahme zu finden.



### Herzlichen Dank

allen, die ihm im Leben ihre  
Zuneigung und Freundschaft  
schenkten und ihn im Tode ehrten.

**Leo  
Steinmetz**

Im Namen aller Angehörigen:  
Gisela Steinmetz

Ittersdorf, im Januar 2021

## An alle gedacht ?

Die Trauerdanksagung hilft Ihnen,  
beim Danken niemanden  
zu vergessen.

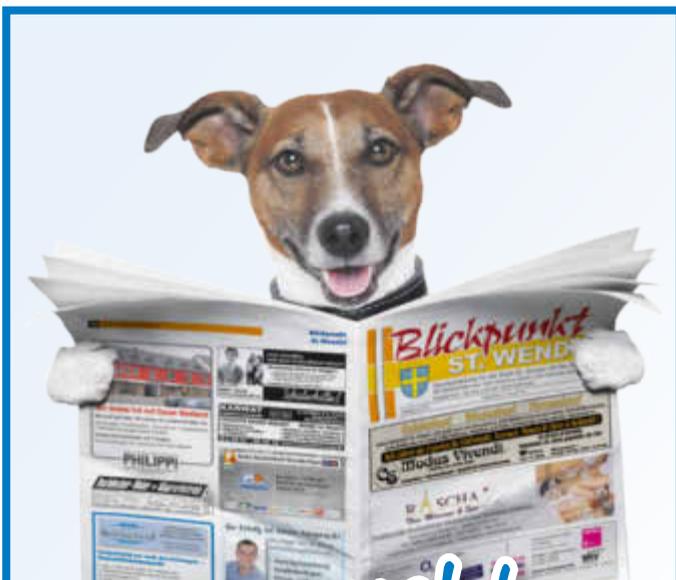


Ich berate Sie gerne

**Sven Fuchs**

**Mobil: 0170 7071404**

s.fuchs@wittich-foehren.de  
www.wittich.de



gesucht  
& gefunden

IHRE PRIVATE KLEINANZEIGE  
IM SAARLAND

**Kaufe Pelze, Gold/Silberschmuck, Taschen- u. Armbanduhren, Münzsammlungen, Orientteppiche, excl. Handtaschen, Modeschmuck, Porzellanfiguren, Geschirr- u. Musikinstrumente aller Art.** T. 06834/55736 o. 0171/5281839

**Erste Hilfe Kurse**

jeden Donnerstag WOBUs GmbH  
Tel. 06897 - 1722799

**Suche Kleinwagen** von Baujahr 2008-2020. Tel. 0171/3849550

**Suche Traktor**, auch mit Mängeln. Tel. 06868/256439 od. 0175/5471305

**Jäger sucht:** Ferngläser, Zielfernrohre, Nachtsichtgeräte, Jagdmesser, Jagdbekleidung, Geweihe, Militaria, 0170-3036000

**Studiowhg., neu renoviert, 3 ZKB**, in Landsweiler-Reden, zu vermieten. Tel. 06821/68888

**Wir digitalisieren ihre Super 8/N8, Hi-8, VHS-C, Mini-DV und VHS, Tonbänder/Musikkassetten u. LP, Dias, Fotos und Alben!** Computerhilfe! 06825/8006088 medien-puzzle.de

**Suche Pelzmantel/-jacke** sowie Lederbekleidung (guter Zustand), hochwertige Armbanduhr, Kristallgläser, Perlenkette, Tel. 0157/34764168

**Kaufe alles Alte!** Möbel, Bilder, Porzellan, Uhren u. Münzen, ganze Sammlungen, Militaria u. Musikinstrumente, auch rep.bedürftig, ganze Nachlässe. Zahle gut! Karl Buchert, Tel. 06826/53248

**ENTRÜMPELUNGEN ANTIK- & SAMMLERWELT ILLINGEN**

- transparenter Festpreis ohne versteckte Kosten
- hohe Wertanrechnung, auf KFZ, auch Goldankauf
- enge Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen
- absolute Seriosität
- problemlos & schnell ist Ihr Haus/Wohnung besenrein

Diplom Betriebswirtin (FH) Susanne Kimberger  
Hauptstr. 24, 66557 Illingen, Tel. 06825-4999355

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:  
[anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)

• Gartengestaltung • Neuanlage  
• Sanierung • Mäharbeiten • Pflege  
• Baumfällung • Rodung • Zaunbau  
• Entrümpelung • tr. Brennholz  
[www.galabau-holzwurrrm.de](http://www.galabau-holzwurrrm.de), Tel.: 06834/54970

**Suche alles von Hutschenreuther & Rosenthal**, alte Bücher, Schreibmasch., Uhren, Münzen, Schmuck aller Art, Armband + Taschenuhr, Tel. 0157/89404027

**Peug. 307-3 T Winterauto**, E 4, Bj. 10/04, KM 139 TSD, Benziner, Alu-WR/ TÜV/ Zahnriemen neu! FP 1990,- €, Tel. 0163/6964455

**SAARBERG Grubellampen**, Steiger Anzüge, Grubengeld, Helme, Uniformen, Werkzeuge, Bücher, Pläne sucht 0163-7190163

**Besenreine Entrümpelung** von Haus u. Hof. Seit 20 Jahren. Saarlandweit, Festpreisgarantie, faire Wertanrechnung. Fa. Schilden, Tel. 0162/9466364, [raeumungs-service-schilden.de](http://raeumungs-service-schilden.de)

**Netter Sammler kauft Modelleisenbahnen** ( aller Art u. Menge ) sowie Modellautos. Zahle Spitzenpreise! Tel.: 06838/9779994 od. 0174/3232959

**dellbamed**  
**Med. Mund-Nasen-Schutz**  
**DIN EN 14683:2019, Typ II**  
**MADE IN SAARLAND**

- alle Vliesstoffe aus Deutschland
- bakterielle Filterleistung 99%
- angenehmer Tragekomfort
- bestens geeignet für Brillenträger



dellbamed GmbH  
Vorderster Berg 15  
66333 Völklingen  
06898 / 9124244



[office@dellbamed-saarland.de](mailto:office@dellbamed-saarland.de)  
[www.dellbamed-saarland.de](http://www.dellbamed-saarland.de)

Einfach buchen über:  
[www.wittich.de/Objekt10301](http://www.wittich.de/Objekt10301)

erscheint ab 25,- Euro in über  
**222.150**  
saarländischen Haushalten



Anzeigenschluss: freitags 9.00 Uhr

**Ihre private Klein-Anzeige erscheint in:**

- Kreis Merzig-Wadern:** Mettlach, Perl
- Kreis Neunkirchen:** Eppelborn, Illingen, Merchweiler, Ottweiler, Schiffweiler
- Regionalverband Saarbrücken:** Heusweiler, Riegelsberg, Geislautern, Ludweiler, Lauterbach, Friedrichsthal, Püttlingen, Sulzbach
- Kreis Saarlouis:** Bous, Dillingen, Ensdorf, Lebach, Nalbach, Rehlingen-Siersburg, Saarwellingen, Schwalbach, Wadgassen, Wallerfangen
- Saar-Pfalz-Kreis:** Blieskastel
- Kreis St. Wendel:** St. Wendel, Marpingen, Namborn, Nohfelden, Oberthal, Tholey, Freisen



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Europaallee 2 • 54343 Föhren  
Telefon 06502 9147-0  
Fax 06502 9147-250



*HeimatSpuren...* denn Heimat ist,  
wo dein Wanderherz schlägt!



3,- EUR (zzgl. Versandkosten)

Alle 39 Rundwanderwege  
der **HeimatSpuren** in einer  
Broschüre - jetzt beim  
GesundLand Vulkaneifel!

**GesundLand Vulkaneifel** [www.heimat-spuren.de](http://www.heimat-spuren.de)  
Tel.: +49 (0)6592 95 13 70 [info@gesundland-vulkaneifel.de](mailto:info@gesundland-vulkaneifel.de)



**GESUNDLAND  
VULKANEIFEL**

**Wir sind weiter für Sie da**



**Anrufen und Abholen  
oder per click and collect  
auf unser Bestellseite**



**www.otto-beckingen.stihl-haendler.de**



**Auch die Werkstatt  
hat geöffnet**




Dillinger Str. 52  
66701 Beckingen  
Tel. 068 35/24 95  
info@gartengeraeete-otto.de  
www.gartengeraeete-otto.de



**RAN AN DIE BEILAGEN!**

PROSPEKTE | FLYER | BROSCHÜREN

Zuverlässige Beilagenverteilung gibt's hier:  
[beilagen@wittich-foehren.de](mailto:beilagen@wittich-foehren.de)



**KARWAT** Injektionstechnik Seit 1962 **A. KARWAT & S. GmbH**  
Rehgrabenstr. 1  
66125 Saarbrücken

**FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?**

- Rissverpressung
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 [www.rissverpressung.de](http://www.rissverpressung.de)

# ABC für den Verbraucher

**E**



**Elektro-Fernseh Bernat**  
Ihr Service-Experte für TV – SAT  
Elektro-Einbau und Haus-Geräte  
0178 - 60 55 200 • 06831 - 70 71 72

**M**



Beratung · Verkauf · Montage · Reparatur  
Lothringer Straße 18b  
66780 Hemmersdorf  
Tel. 0 68 33 / 900 366  
- Meisterfachbetrieb - seit 2002

Seit über 100 Jahren für Sie da

# Bestattungen Ritter

Gisingen, Gaustr. 24, ☎ 0 68 37 / 79 76  
 Wallerfangen, Hauptstr. 43, ☎ 0 68 31 / 5 08 28 38  
 ☎ 01 63 / 3 93 79 76

Beratungstermine nach Absprache • [www.Bestattungen-Ritter.com](http://www.Bestattungen-Ritter.com)

**Wasserschadensanierung • Komplettbäder  
 Heizung • Sanitär • Notdienst**

Konrad Müller, Tel. 06831 / 123872 + 0177 / 7282186  
 Kesseltausch zum Festpreis, siehe [www.konrad-mueller-heizungen.de](http://www.konrad-mueller-heizungen.de)

**Professionelle 24-Std.-Betreuung**  
 im eigenen Zuhause mit Zufriedenheitsgarantie.  
 Erfahrene, deutschsprachige Pflegekräfte,  
 faire Preise – keine Vorauszahlung. Nur seriöse Anrufe.  
 Seniorenhilfe Saar, Tel. 01 75 - 66 80 72 4

**Be dach ung**



**Martin Harpers**

- Zimmerer- und
- Dachdeckermeister
- Bedachung
- Fassadenbau

Betrieb:  
 66802 Altforweiler  
 Industriegelände  
 Tel.: 0 68 36 - 31 16

[www.martin-harpers.de](http://www.martin-harpers.de)  
 Büro:  
 66798 Wlfg.-Rammelfangen  
 Weingartstraße 9a  
 Tel.: 0 68 37 - 7 42 37

# Reichert



*Wir machen Ihren Boden begehrbar!*

WIR VERLEGEN Teppich  
 Laminat  
 PVC-Beläge  
 Parkett  
 Linoleum

**JOKA**  
 FACHBERATER

Tel.: 0 68 31 / 5 03 85 26  
 Mobil: 01 63 / 4 78 78 52  
 E-Mail: [woreiwa@arcor.de](mailto:woreiwa@arcor.de)  
 Kirchhofstr. 38  
 66798 Wallerfangen

**LIEFER- UND ABHOLSERVICE**

IN DEINER NÄHE

*Gönnt euch was*




HOTEL-RESTAURANT  
**Scheidberg**  
 WALLERFANGEN

**Genuss aus der Hotelküche**  
 Siehe [www.Hotel-Scheidberg.de](http://www.Hotel-Scheidberg.de)

- Gardinen
- Sonnenschutz
- Bettwäsche
- Frottierwaren

Wir beraten, nähen und montieren Ihre Gardinen.  
 – Anruf genügt – seit 1959

**GARDINEN WAX** Dill.-Pachten • Friedrichstr. 13  
 Telefon: 06831/72373

**UTE'S MENÜ & PARTYSERVICE**

**DIE RICHTIGE ADRESSE FÜR FEIERN JEDLICHER ART**

UTE KLÖSEL • BLAUFELSSTR. 14  
 66798 ST. BARBARA  
 TEL. 06831/62403  
 HANDY 0173/3088412



**Rund um die Straße - alles aus einer Hand!**

- Fahrschule aller Klassen
- Umschulung oder Qualifizierung zum Kraftfahrer (LKW und Bus)  
 Förderung über Jobcenter / Arbeitsagentur möglich
- Beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung nach § 5 BKrFQG
- Erwerb des Fahrausweises für Flurförderzeuge
- Gefahrgutfahrer Erstschulung und Fortbildung
- Ladungssicherung

**GFU Berufliche Bildung und Beratung GmbH**  
 Güterbahnhofstraße 17a-19 • 66740 Saarlouis  
[www.gfu.com](http://www.gfu.com)

Infos unter 06831 953-0 oder [saarlouis@gfu.com](mailto:saarlouis@gfu.com)




Besuchen Sie unsere neue Internetseite.

# FEROTEC

**FENSTER  
 WINTERGÄRTEN  
 HAUSTÜREN  
 ROLLADEN**

Hauptstraße 82  
 66780 Siersburg  
 Telefon: 06835-50 19 71  
 Telefax: 06835-50 19 72  
[info@ferotec.com](mailto:info@ferotec.com)  
[www.ferotec.com](http://www.ferotec.com)

*Bei uns haben Sie immer den richtigen Durchblick.*



www.dorr-design.de • Tel. 06831-976069

# JOBS

IN IHRER REGION

[jobs-regional.de](http://jobs-regional.de)

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

**HAUSHALTSHILFE  
 nach Wallerfangen gesucht.  
 Telefon 0 68 31 / 6 15 83**